

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Mitteilungsblatt für die Schulen und Volkshilbungssämter des Landes Brandenburg

Staat Brandenburg

Potsdam, 1946

2. Jg. 15. Jan. 1948 Nr. 10

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-4781



Mitteilungsblatt

für die

SCHULEN UND VOLKSBIKDUNGSÄMTER DES LANDES BRANDENBURG

Herausgegeben vom Ministerium für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst

2. Jahrgang

Potsdam, den 15. Januar 1948

Nummer 10

Inhalt

Rückblick und Vorschau	67	RdErl. 423: Findelkinder	80
Gesetz über Volkshochschulen	68	RdErl. 424: Beschlüsse der Kreistage, der Stadtverordnetenversammlungen und der Gemeindevertretungen in Bezug auf Jugendfragen	80
Gesetz zur Regelung des Handels mit Kunstwerken, kunstgewerblichen Erzeugnissen und Antiquitäten	69	RdErl. 1/48: Kreisseminar März 1948	80
Gesetz über die Erziehung für künstlerische Berufe und die künstlerische Ausbildung von Laien	69	RdErl. 2/48: Drittes Bezirksseminar	81
Verordnung über Aufbau und Aufgaben der Jugendämter	70	RdErl. 3/48: Drittes Landesseminar	81
Vereinbarung zw. d. Min. f. Volksbildung u. d. Landesvorstand d. Gewerksch. d. Lehrer u. Erzieher	73	RdErl. 4/48: Vereinsvormundschaft	81
Dt. Verw. f. Volksbildung: Ausführungsbestimmungen zum Gesetz zur Demokratisierung der deutschen Schule	74	RdErl. 5/48: Hundert Jahre Kommunistisches Manifest	81
Der Bef. Nr. 234 u. seine Auswirkung f. d. berufsbildenden Schulen	77	+ Literatur zur Geschichte der Revolution 1848	81
Dt. Verw. für Volksbildung: Befehl Nr. 234, Ziffer 6; Zusammenarbeit zw. Gewerkschaften und Berufsschulen	79	+ Lehr- und Lernmittel	81
RdErl. 421: Geschäftszeichen des Ministeriums f. Volksbildung, Wissenschaft u. Kunst	79	+ Ausgaben des Pädagogischen Kabinetts	82
RdErl. 422: Disziplinarische Beurlaubung von Lehrkräften	80	FDGB: Gewährung einer einmaligen Unterstützung an alte verdiente Gewerkschaftsmitglieder	82
		FDGB: Ferienaufenthalt durch den FDGB	82
		+ Lehrerfunk des Landessenders Potsdam	82
		+ Ernteergebnis der Sammlung von Drogen und Wildfrüchten	82
		+ Schulparlament in Frankfurt (Oder)	82
		+ Volkshochschulen in Frankfurt (Oder) u. Peitz	82
		+ Kinderbetreuung	82
		+ Jugendheim in Fürstenwalde (Spree)	82

Rückblick und Vorschau

Die Aufgabe des Ministeriums für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst ist die Gestaltung des kulturellen Neuaufbaues für die geistige und sittliche Gesundheit unseres Volkes. Alle im deutschen Volke ruhenden, lebensvollen sittlichen Kräfte müssen zum Aufbau einer neuen deutschen Kultur gelöst und entwickelt werden, im Geiste einer echten Demokratie und wahren Humanität.

Das vergangene Jahr war schon der Beginn eines planvollen Werdens, nachdem wir in der vorhergehenden Zeit unsere vordringlichste Aufgabe darin sehen mußten, die größten Verwüstungen innerer und äußerer Art zu beseitigen.

Der Schwerpunkt der kulturellen Arbeit wird noch lange im Schulwesen liegen; die Schule ist die wichtigste aller öffentlichen Kultureinrichtungen. Ihr obliegt die Jugenderziehung als Teil der großen Aufgabe einer geistigen Erneuerung und Umerziehung unseres Volkes. Alle Kultureinrichtungen und alle Kulturschaffenden müssen sich mit ganzer Kraft in diesen Dienst stellen, damit wir wieder hineinwachsen in die große Kulturgemeinschaft der Völker. Allen Bevölkerungskreisen muß das kulturelle Leben erschlossen werden.

Im Dienste dieser hohen, volkserzieherischen Aufgabe steht unsere gesamte Arbeit. Sie kann aber nicht von dem Ministerium allein gelöst werden, auch wenn es die Verantwortung dafür trägt, sondern es bedarf der tatkräftigen Mitarbeit aller Kulturvereinigungen, politischen und gewerkschaftlichen Organisationen und der tiefen, inneren Anteilnahme aller Volksschichten. So wie wir auf allen Gebieten des politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens neue Formen der Arbeit und des Gemeinschaftsgedankens sich entwickeln sehen, so wird auch das kulturelle Leben neue Formen finden.

Am 1. März 1946 hatte die damalige Provinz Brandenburg insgesamt 2164 Schulen in Betrieb. Mit Beginn des Schuljahres 1947/48 hat sich diese Zahl um fast 100 auf

2261 erhöht. Im gleichen Zeitraum ist die Zahl aller im Lande Brandenburg beschäftigten Lehrkräfte von 7357 auf 11 270 angestiegen. Das ist eine Steigerung von 53%. Im März 1946 wurden alle Schulen des Landes von insgesamt 380 004 Schülern (einschl. Berufs- und Fachschüler) besucht. Mit Beginn des neuen Schuljahres hat sich diese Zahl um 18% auf 448 256 erhöht.

Die Zahl der Kindergärten beträgt zu Beginn des Jahres 1948 737 mit 37 000 Kindern und rd. 1900 Erziehungskräften einschließlich des Nachwuchses; daneben gibt es 160 Kinderheime mit 8700 Kindern und 775 Erziehungskräften. Jeder Kreis des Landes Brandenburg ist mit einer für diese Arbeit zuständigen Referentin besetzt. Die Zahl der Kindergärten und Heime soll im kommenden Jahr noch erhöht werden. Ein Teil der Kindergärten muß zu Wochenendheimen ausgebaut werden. Ferner sollen, wo es möglich ist, Kinderhorte eingerichtet werden, um die außerschulische Betreuung der kleinsten schulpflichtigen Kinder zu verbessern.

Der starke Anstieg der Lehrkräfte erklärt sich aus dem Einsatz kurzfristig und in mehrmonatigen Lehrerbildungskursen ausgebildeter Neulehrer. Im verflissenen Jahr legte ein großer Teil der 1946 eingestellten Schulamtsbewerber die Erste Lehrerprüfung ab. Die Erfahrungen waren recht günstig. Die pädagogische, methodische und wissenschaftliche Ausbildung der Lehrer und besonders der jungen Lehrkräfte wird auch in diesem Jahr eine der Hauptaufgaben des Schuldezernats sein. 1947 wurden 700 Kindergartenhelferinnen in Halbjahreskursen ausgebildet. Zur Weiterbildung der Erziehungshelferinnen sind besondere Einrichtungen geschaffen worden, Arbeitsgemeinschaften, die sich über zwei Jahre erstrecken. Frauen, die teilweise schon über zehn Jahre in der Kindergartenarbeit stehen, eine begonnene, aber nicht abgeschlossene Fachausbildung hatten, wurde Gelegenheit gegeben, nach einer vierwöchentlichen Vorbereitungszeit das Staatsexamen abzulegen.

Früher waren die Gemeinden für alle Grundschulen unterhaltspflichtig; wenn sie leistungsschwach waren, konnten sie mit Zuschüssen vom Staat rechnen. Heute sind die Schulkosten in persönliche Lasten für die mit dem Lehrbetrieb beauftragten Personen und in sächliche Kosten (Unterhaltung des Schulgebäudes, des Inventars usw.) aufgliedert. Die persönlichen Lasten trägt heute das Land in voller Höhe; die sächlichen Kosten gehen zu Lasten der Gemeinden oder Schulverbände. Jedoch erhielten leistungsschwache Gemeinden auch für diese Zwecke Zuschüsse. Insgesamt wurden dafür 2¼ Millionen Reichsmark zusätzlich ausgegeben.

Das Ministerium ist ständig bemüht, die Schulen mit Lehr- und Lernmittel zu versorgen. Im vergangenen Jahr wurden u. a. an die Schulen über 1¼ Million Schulbücher und über 2 Millionen Hefte geliefert, ferner fast 1 Million Schreibfedern, sowie Wandtafeln, Löschpapier, Kreide, technische und biologische Sammlungen sowie sonstiges Lehr- und Anschauungsmaterial.

In drei großen, umfassenden Revisionen wurden die organisatorischen sowie äußeren Verhältnisse der Schulen untersucht. Dabei konnte festgestellt werden, daß sich der Leistungsstand der Lehrer und Schüler erheblich verbessert hat, daß sich die erzieherischen Maßnahmen der Schulen gut auswirken, daß besonders die Schulversäumnisse der Kinder zurückgegangen sind, und überall dort, wo die Wege- und Witterungsverhältnisse auf Grund der mangelhaften Bekleidung es gestatten, sich ein geordneter Schulbetrieb anbahnt. Es konnte ferner festgestellt werden, daß die Zusammenarbeit mit den Gemeindevertretungen und den demokratischen Organisationen verbessert wurde, daß das Verständnis der Eltern für Schulfragen gewachsen ist, und daß insbesondere die Frage des Neulehrers nicht mehr als ein

zweifelhaftes, sondern als ein gelungenes Experiment zu bezeichnen ist.

In den Oberschulen macht sich noch immer das Bestreben bemerkbar, daß bemittelte Eltern ihre Kinder in die zwölfstufigen Einheitsschulen zu bringen versuchen. Andererseits sind Schwierigkeiten vorhanden, die Kinder von Eltern aus wirtschaftlich schwachen Schichten in die Klassen 9 bis 12 zu bringen, weil es in vielen Fällen an geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten fehlt. Die Einrichtung von Schülerheimen soll diesen Mangel zu beseitigen versuchen. Solange aber die Schulgeldfreiheit noch nicht restlos eingeführt ist, und durch ausreichende Erziehungsbeihilfen die Existenz der Schüler und ihrer Familien gesichert ist, wird die Verwirklichung der Forderung, daß jedes Kind seiner Begabung entsprechend ausgebildet wird, auf Schwierigkeiten stoßen.

Ein besonderer Aufschwung im vergangenen Jahr ist bei den Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen zu vermerken. Die Schülerzahl ist von 17 500 im März 1946 auf über 50 000 im Dezember 1947 gestiegen. Dennoch sind noch nicht alle berufsschulpflichtigen Jugendlichen restlos erfaßt. Hier liegt eine besondere Aufgabe für das kommende Jahr vor. Das Netz der Berufsschulen wird vervollständigt, und neue Lehrwerkstätten sollen errichtet werden.

Gut war das Einvernehmen mit der Lehrgewerkschaft. Fruchtbare gestaltete sich auch im vergangenen Jahr die Zusammenarbeit mit der FDJ. Wir sind überzeugt, daß die Volkshochschularbeit unseres Ministeriums und aller mit ihm zusammenarbeitenden Dienststellen, Organisationen und Bevölkerungskreise den Boden lockert für eine neue deutsche Kultur, die wir aus dem erneuerten Volk heraus ersehnen.

Red.

Gesetz über Volkshochschulen

Der Landtag hat das nachstehende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Volkshochschulen sind öffentliche Einrichtungen im Sinne der Landesverfassung, Art. 58 (1). Sie haben die Aufgabe:

1. die Hörer zu aktiven Teilnehmern am demokratischen Wiederaufbau Deutschlands zu erziehen;
2. über die Berufs- und Fachausbildung hinaus der schulentwachsenen Bevölkerung eine gediegene wissenschaftliche, künstlerische und politische Weiterbildung zu ermöglichen;
3. interessierten Werkträgern den Erwerb der zum Studium an einer Hochschule erforderlichen Kenntnisse ohne Unterbrechung ihrer Berufstätigkeit zu erleichtern. Landesverfassung Art. 59 (3).

§ 2

Volkshochschulen werden im Einvernehmen mit den örtlichen Selbstverwaltungsorganen durch Verordnung des Ministers für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst an solchen Orten errichtet, die durch ihre Größe, wirtschaftliche Bedeutung oder gesellschaftliche Struktur für den Aufbau eines der Zielsetzung des § 1 entsprechenden Lehrkörpers und für einen ausreichenden Hörerkreis die erforderliche Gewähr bieten.

Wird eine Übereinstimmung nicht erreicht, so entscheidet der Landtag. An kleineren Orten können Außenstellen der Volkshochschulen eingerichtet werden.

§ 3

Hörer der Volkshochschule können alle Personen werden, die das 17. Lebensjahr erreicht haben. Durch den Besuch der Volkshochschule werden keine besonderen Rechte erworben.

§ 4

Die Leitung der Volkshochschule liegt in den Händen eines Direktors, der vom Minister für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst ernannt und aus Landesmitteln besoldet wird.

Die Dozenten werden vom Direktor ausgewählt und bedürfen der Bestätigung durch den Minister für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst.

Zur Unterstützung und Beratung des Direktors werden an jeder Volkshochschule ein Dozentenrat und ein Hörererrat gebildet.

Der Direktor ist zu enger Zusammenarbeit mit den antifaschistischen Organisationen verpflichtet, die zur Sicherung ihres ideologischen Einflusses und ihrer aktiven Teilnahme an der Volkshochschularbeit ständige Vertreter in den Dozentenrat entsenden. Der Dozentenrat hat das Recht, gegen Entscheidungen des Direktors beim Minister für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst Einspruch zu erheben.

§ 5

Der Unterricht an den Volkshochschulen erfolgt auf Grund einheitlicher Lehrpläne, die vom Minister für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst herausgegeben werden.

Die Aufsicht über die Volkshochschulen ist Sache des Ministers für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst, der sie durch seinen Referenten und die von ihm beauftragten Stellen ausübt.

§ 6

Die finanzielle Unterhaltung der Volkshochschule ist Sache der örtlichen Selbstverwaltung, mit Ausnahme der Besoldung des Direktors (siehe § 4). Im Bedarfsfalle können mehrere örtliche Selbstverwaltungen einen Volkshochschulverband bilden.

Die Unterhaltungspflicht entsteht, sobald eine Volkshochschule durch Verordnung des Ministers für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst errichtet wird; sie besteht in der Zahlung eines Barzuschusses, dessen Mindesthöhe durch den Minister für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst einheitlich festgesetzt wird, sowie in der Bereitstellung geeigneter Räume, einschließlich der zu ihrer Benutzung benötigten Heizung und Beleuchtung.

Für die von den Volkshochschulen durchgeführten Lehrgänge, Arbeitsgemeinschaften und Einzelveranstaltungen werden gemäß den vom Minister für Volksbil-

dung, Wissenschaft und Kunst festgesetzten Richtlinien Hörer- bzw. Teilnehmergebühren und Eintrittsgelder erhoben.

§ 7

Der Minister für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(L. S.)

Potsdam, den 5. Dezember 1947

Der Präsident des Landtages des Landes Brandenburg
Ebert

Gesetz zur Regelung des Handels mit Kunstwerken, kunstgewerblichen Erzeugnissen und Antiquitäten

Der Landtag hat das nachstehende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Als Kunstwerke, kunstgewerbliche Erzeugnisse und Antiquitäten im Sinne dieses Gesetzes gelten solche, bei denen ein künstlerischer, kunstgewerblicher oder Seltenheitswert nachweisbar ist oder behauptet wird und deren Preis dadurch mitbestimmt wird.

§ 2

1. Für den gewerbsmäßigen Handel mit Kunstwerken, kunstgewerblichen Erzeugnissen und Antiquitäten erteilt der Minister für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst die Zulassung, nachdem die persönlichen, politischen und fachlichen Eigenschaften der Bewerber durch ein Kuratorium geprüft sind, damit die Gewähr gegeben ist, daß diese Werte dem Interesse des Volkes entsprechend behandelt werden.

2. Das Kuratorium setzt sich zusammen aus zwei Vertretern des Ministeriums für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst (jeweils dem Referenten für die Museen und dem Referenten für bildende Kunst), einem Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (Industriegewerkschaft 17) und zwei Vertretern des Kunsthandels. Den Vorsitz führt der Museumsreferent, in seiner Vertretung der Referent für bildende Kunst.

§ 3

1. Das gewerbsmäßige Ausstellen, Anbieten und Verkaufen von Kunstwerken, kunstgewerblichen Erzeugnissen und Antiquitäten ist grundsätzlich nur in Fachgeschäften zu erlauben.

2. Eine Ausnahme wird nur gestattet in Geschäftsräumen, in denen die gehandelten Gegenstände eine innere Beziehung zueinander haben.

§ 4

1. Personen, welche zum Handel mit Kunstwerken, kunstgewerblichen Erzeugnissen und Antiquitäten zugelassen sind, sind verpflichtet, bei der Stellung eines Zulassungsantrages und dann weiter am 1. Januar eines jeden Jahres eine vollständige Bestandsaufnahme der in ihrem Besitz befindlichen Kunstwerke, kunstgewerblichen Erzeugnisse und Antiquitäten an das Ministerium für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst abzugeben.

2. Diejenigen Kunstwerke und Antiquitäten, die sich in ihrer Obhut befinden, deren Besitzer aber eine dritte Person ist, sind gesondert aufzuführen.

3. Für Kunstwerke und Antiquitäten ist laufend ein Wareneingangsbuch zu führen, das jederzeit zur Kontrolle bereitliegen muß.

§ 5

Um wichtige Kulturgüter der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, hat die Landesregierung Brandenburg

1. im Einvernehmen mit dem Ausschuß des Landtages für Kultur und Volksbildung ein Verzeichnis von den wichtigen Kunstwerken aufzustellen, die vor dem Verkauf dem Ministerium für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst durch jeden Verkäufer angeboten werden müssen;

2. an solchen Kulturgütern im Falle der Veräußerung ein Vorkaufsrecht, das innerhalb eines Vierteljahres nach Kenntnis von dem Veräußerungsfall ausgeübt werden muß. Das Vorkaufsrecht erlischt mit Ablauf eines Jahres nach dem Veräußerungsfall.

§ 6

Personen, welche für den Handel mit Kunstwerken, kunstgewerblichen Erzeugnissen und Antiquitäten eine Zulassung vom Volksbildungsministerium eines anderen Landes besitzen, in dem darüber die gleichen gesetzlichen Bestimmungen gelten wie im Lande Brandenburg, bedürfen keiner neuen Zulassung.

§ 7

Bei Verstößen gegen dieses Gesetz ist der Minister für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst ermächtigt, unabhängig von der sonstigen Strafverfolgung:

a) Ordnungsstrafen in angemessener Höhe zu verhängen,

b) die Zulassung zeitweise oder für dauernd zu entziehen.

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Die Übergangs- und Ausführungsbestimmungen erläßt der Minister für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst des Landes Brandenburg mit Genehmigung des Landtages.

(L. S.)

Potsdam, den 5. Dezember 1947

Der Präsident des Landtages des Landes Brandenburg
Ebert

Gesetz über die Erziehung für künstlerische Berufe und die künstlerische Ausbildung von Laien

Der Landtag hat das nachstehende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

Die Erziehung für künstlerische Berufe und die künstlerische Ausbildung von Laien unterliegen der Aufsicht des Staates.

I. Die Erziehung für künstlerische Berufe

§ 2

Die Erziehung für künstlerische Berufe erfolgt in Konservatorien, Seminaren, Kunstschulen oder durch private Kunstlehrer.

§ 3

1. Ein Konservatorium ist ein staatliches oder städtisches Institut, das der Erziehung für künstlerische Berufe dient, und dem die Führung dieser Bezeichnung durch eine besondere Genehmigung der Landesregierung erteilt ist. Als Leiter eines Konservatoriums kommt nur eine Persönlichkeit von überdurchschnittlicher Begabung in Frage.

2. Der Unterricht an einem Konservatorium erstreckt sich sowohl auf die praktischen, wie auf die theoretischen Fächer. Darüber hinaus müssen die Studierenden Gelegenheit haben, ihre allgemeinen, sowie staatspolitischen Kenntnisse zu erweitern.

§ 4

Seminare dienen der Ausbildung von Fachlehrern und Privatlehrern und sind nur an Hochschulen oder in Verbindung mit einem Konservatorium zulässig.

§ 5

Kunstschulen sind alle Musikschulen, Tanzschulen, Schauspielschulen, Filmschulen, Schulen für bildende Künste, die der Erziehung für künstlerische Berufe dienen, an denen mehrere Fachlehrer als Lehrkräfte tätig sind und denen nicht die Bezeichnung Konservatorium erteilt ist.

§ 6

Für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Konservatorien und Seminaren und für die Entziehung der Genehmigung ist der Minister für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst zuständig.

§ 7

1. Für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Kunstschulen und für die Entziehung der Genehmigung ist der Minister für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst zuständig.

2. Er hat vor der Erteilung oder Entziehung der Genehmigung den zuständigen Kreisrat oder Stadtrat über die örtlichen Belange gutachtlich zu hören.

§ 8

Lehrer an Konservatorien, Seminaren und Kunstschulen können nur staatlich geprüfte oder staatlich anerkannte Lehrer sein. Diese Bezeichnung verleiht der Minister für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst

- a) nach Bestehen einer Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission, die sich aus zwei Beauftragten des Ministeriums für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst, drei von diesem Ministerium berufenen Künstlern und je zwei vom Freien Deutschen Gewerkschaftsbund (Industriegewerkschaft 17) und vom Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands benannten Mitgliedern zusammensetzt,
- b) nach Vorlage von Abschlusszeugnissen entsprechender staatlicher Institute,
- c) durch Nachweis anerkannter Erfolge in der Erziehung.

§ 9

1. Spezialisten in einem künstlerischen Beruf, die nicht als Fachlehrer an einem Konservatorium oder Seminar tätig sind, können als private Kunstlehrer Kunstunterricht erteilen. Sie haben aber nicht die Berechtigung, ihre Tätigkeit unter dem Namen Schule auszuüben.

2. Alle privaten Kunstlehrer müssen beim Ministerium für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst registriert sein und den gleichen Befähigungsnachweis erbringen, wie er in § 8 a bis c dieses Gesetzes gefordert wird. Die Bezeichnungen „staatlich geprüft“ oder „staatlich aner-

kannt“ können ihnen verliehen werden. Die Genehmigung zur Unterrichtserteilung gibt der Minister für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst entsprechend § 7 dieses Gesetzes.

§ 10

Studierende, die ein im § 2 dieses Gesetzes genanntes Institut absolviert oder bei einem der privaten Kunstlehrer studiert haben, erhalten ein entsprechendes Abgangszeugnis.

II. Die künstlerische Ausbildung von Laien

§ 11

1. Die künstlerische Ausbildung von Laien erfolgt in der Regel durch Privatunterricht. Hierfür kommen auch Lehrer in Frage, die nicht zur Ausbildung für künstlerische Berufe zugelassen sind.

2. Diese Lehrer erhalten auf Antrag von dem Volksbildungsamt des Kreises oder der kreisfreien Stadt einen Unterrichtserlaubnischein, der ausdrücklich den Vermerk trägt: Zugelassen für die künstlerische Ausbildung von Laien.

§ 12

Versagt das Volksbildungsamt des Kreises oder der kreisfreien Stadt den Unterrichtserlaubnischein, so ist Beschwerde innerhalb der Frist von einem Monat bei dem Minister für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst zulässig. Er kann bei schwerwiegenden Bedenken die Erteilung des Unterrichtserlaubnischeines rückgängig machen. Der Minister entscheidet endgültig.

III. Schlußbestimmungen

§ 13

Bei Verstößen gegen dieses Gesetz kann der Minister für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 1000 RM festsetzen. An Stelle einer Geldstrafe kann er die Unterrichtserlaubnis für eine bestimmte Zeit entziehen.

§ 14

Der Minister für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst erläßt Übergangsbestimmungen zur Vermeidung besonderer Härten bei der Umstellung oder Auflösung bestehender Kunstschulen bzw. bei Zulassung privater Kunstlehrer und Ausführungsbestimmungen mit Genehmigung des Landtages.

§ 15

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(L. S.)

Potsdam, den 5. Dezember 1947

Der Präsident des Landtages des Landes Brandenburg
Ebert

Verordnung über Aufbau und Aufgaben der Jugendämter

Um eine einheitliche Bearbeitung aller Jugendangelegenheiten zu sichern, wird in Ausführung der Befehle des Obersten Chefs der SMA in Deutschland Nr. 225 vom 26. Juli 1946 und Nr. 156 vom 20. Juni 1947 folgende Verordnung über Aufbau und Aufgaben der Jugendämter erlassen:

I. Kreis-(Stadt-)Jugendamt

§ 1

1. In jedem Stadt- und Landkreis ist ein Jugendamt zu errichten. Es wird als selbständiges Amt neben dem Schulamt dem Volksbildungsamt angegliedert, dem es für seine Tätigkeit verantwortlich ist.

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Jugendamtes erforderlichen Mittel sind im Haushalt des Volksbildungsamtes in einem besonderen Kapitel bereitzustellen.

2. Kreisangehörige Gemeinden können mit Genehmigung des Kreistages ein eigenes Jugendamt errichten, wenn die Durchführung seiner Aufgaben gesichert ist. Die Genehmigung wird nach Anhörung des Kreisjugendamtsbeirats erteilt und ist widerruflich.

Im Falle der Ablehnung der Genehmigung kann die Gemeinde den Landtag anrufen.

§ 2

1. Dem Jugendamt obliegen sämtliche Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie nicht nach § 6 anderen Behörden zugewiesen sind. Sie bestehen in der Mitwirkung bei allen sozialpädagogischen und sozialpolitischen Jugendangelegenheiten sowie insbesondere in der selbständigen Bearbeitung der Gebiete Jugendförderung, Jugendschutz und Jugendbetreuung durch hierfür zu schaffende besondere Referate.

2. Die Arbeit der Jugendämter erfolgt nach den Richtlinien des LJA.

§ 3

1. Zu den Aufgaben des Referates Jugendförderung gehören alle Maßnahmen, welche geeignet sind, der Jugend zu einer gesunden Entwicklung in körperlicher, geistiger und gesellschaftlicher Hinsicht zu verhelfen und ihre Erziehung zu verantwortungsbewußten Gliedern des Volkes zu fördern.

2. Das Referat Jugendförderung ist Verbindungsorgan zwischen den Behörden und der Jugend, um die berechtigten Wünsche und Forderungen der Jugend zu vertreten.

3. In einzelnen obliegen ihm zur Förderung der demokratischen Entwicklung der Jugend folgende Aufgaben:

- a) Die Zusammenarbeit mit allen Organisationen und Körperschaften, die auf dem Gebiet der Jugendförderung tätig sind, und deren Unterstützung.
- b) Die Mitwirkung bei der beruflichen Weiterbildung, die Vertretung des Jugendamtes in den Ausschüssen für Berufsausbildung, die Förderung befähigter aufbauwilliger Jugendlicher, insbesondere die Förderung des Studiums junger Werkstätiger.
- c) Die Schaffung, Unterhaltung oder Unterstützung und Beaufsichtigung von Jugendheimen, sowie von Einrichtungen und Maßnahmen zur Erholung von Kindern und Jugendlichen.
- d) Die Unterstützung und Beaufsichtigung von Jugendsport, Jugendwandern und Jugendherbergswesen.
- e) Die Schaffung und Unterstützung von Einrichtungen zur Bildungspflege und Freizeitgestaltung der Jugend (Literatur und Büchereien, Theater, Film, Rundfunk, Vortragswesen, Musik, Laienspiel usw.) unter besonderer Berücksichtigung der Landjugend.
- f) Die Mitwirkung bei der Gefährdetenerziehung und der Jugendgerichtshilfe, die Schaffung von Jugendberatungsstellen.

§ 4

Die Aufgaben des Referates Jugendschutz bestehen

- a) in der Mitwirkung bei allen Maßnahmen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes für Kinder und Jugendliche, in der Vertretung des Jugendamtes in den Jugendarbeitsschutzkommissionen,
- b) in der Mitwirkung bei allen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gegen Gefährdung ihrer seelischen und sittlichen Entwicklung, insbesondere auch beim polizeilichen Jugendschutz.

§ 5

Zu den Aufgaben des Referates Jugendbetreuung gehören:

- a) der Schutz der Pflegekinder;
- b) die Mitwirkung im Vormundschafts- und Adoptionswesen;
- c) die Betreuung der vollverwaisten und getrennt von beiden Eltern oder anderen unterhaltspflichtigen Angehörigen untergebrachten Kindern und Jugendlichen, einschließlich der Bereitstellung und Bewilligung der Pflegegelder;
- d) die Fürsorge für erziehungsbedürftige, aufsichts- und obdachlose sowie sittlich gefährdete Kinder und Jugendliche;
- e) die Schutzaufsicht und die Mitwirkung in der Sondererziehung;
- f) die Jugendgerichtshilfe;
- g) die Mitwirkung bei der Jugendarbeit der Polizeibehörden und im Jugendstrafvollzug;
- h) die Unterhaltung von Kinderheimen, die Unterstützung von Kindergärten, -horten und -heimen, soweit sie zu deren Erhaltung nötig ist, die Genehmigung von neu zu errichtenden Kindereinrichtungen;
- i) die Anforderung und Bearbeitung der in der Durchführungsverordnung zum Befehl 92, Ziffer 1 III c, letzter Absatz vorgeschriebenen jährlichen Rechnungsberichte, soweit es sich um Heime für Kinder und Jugendliche handelt.

§ 6

In Abgrenzung von den Aufgaben des JA gehören zum Aufgabenbereich

1. des Schuldezernats des Ministeriums für Volksbildung alle sich aus dem Schulgesetz ergebenden Aufgaben einschließlich der vorschulischen Erziehung und der Erziehung und Leitung von Schulinternaten, insbesondere auch für in Sonderschulen erfaßte Minderjährige;
2. der Abteilung Ausbildung und Umschulung in der Deutschen Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge und der Schulabteilung in der Deutschen Verwaltung für Volksbildung die Berufsausbildung und die ständige Überwachung der beruflichen Entwicklung der Jugendlichen;

3. der Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge

- a) die wirtschaftliche Fürsorge für Kinder und Jugendliche bei Hilfsbedürftigkeit, soweit sie sich in der Familie der Eltern bzw. Pflegeeltern befinden;
- b) die finanzielle Betreuung der Amtsmündel nach Weisung der zuständigen Amtsvormundschaft;
- c) die Beaufsichtigung der Arbeit von Kindern und Jugendlichen durch die Abteilung Arbeitsschutz;

Berichte und Ermittlungen, welche vom Jugendamt benötigt werden, sind weiterhin von der Familienfürsorge und den Sozialkommissionen vorzunehmen, soweit es sich nicht um Aufgaben der Gesundheitsfürsorge oder der Polizei handelt; die sozialfürsorgerische Betreuung von Mutter und Kind vor und nach der Geburt bleibt als geschlossenes Aufgabengebiet beim Sozialamt (Abschnitt Mutter und Kind;

die in der Durchführungsverordnung zum Befehl 92 von der Deutschen Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge erlassenen Einzelbestimmungen sind im Sinne der vorstehenden Regelung durchzuführen;

4. der Organe des Gesundheitswesens

- a) die Ehe- und Sexualberatung;
- b) die Durchführung der Schwangerenfürsorge;
- c) die Durchführung der Jugendgesundheitsfürsorge für Säuglinge, Kleinkinder und schulpflichtige Kinder und Jugendliche (6 bis 18 Jahre), sowie die Jugendzahnpflege;
- d) die ärztliche (offene) Fürsorge für seelisch kranke Kinder und Jugendliche unter Mitwirkung der Fachpädagogen;
- e) die ärztliche (offene) Fürsorge für körperbehinderte und sinnesgeschädigte Kinder und Jugendliche;
- f) die Errichtung und Unterhaltung von Säuglingsheimen und Heimen für Kleinkinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bzw. die Übernahme dieser Heime; Säuglingsheime, Heime für Kleinkinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und entsprechende Abteilungen in allgemeinen Kinderheimen werden vom zuständigen Organ für Gesundheitswesen betreut;
- g) Kurheime, Heilstätten, Genesungsheime sowie Erholungsheime mit ärztlicher Zielsetzung, während Erholungsheime ohne ärztliche Zielsetzung dem Jugendamt unterstehen;
- h) Heime für seelisch kranke und geistig abnorme Kinder und Jugendliche mit ärztlich stationärer Beobachtung und Behandlung;
- i) Beobachtungs- und Sichtungsheime für seelisch kranke Kinder und Jugendliche mit ärztlich stationärer Beobachtung und Behandlung;
- k) Einrichtungen für körperbehinderte und sinnesgeschädigte Kinder und Jugendliche im Sinne einer Behandlungsanstalt oder eines Krankenhauses;
- l) die Bekämpfung von Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten im Kindesalter auch in Schulen und Kindereinrichtungen aller Art;
- m) die Seuchenbekämpfung in Schulen und Kindereinrichtungen aller Art;
- n) die Aufsicht über alle hygienischen Maßnahmen in Schulen und Kindereinrichtungen aller Art;
- o) die Mitbestimmung bei Schulbauten und beim Bau von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche vom Standpunkt der Hygiene und Gesundheitsfürsorge;
- p) die hygienische Volksbelehrung;

5. der Justizverwaltung, das Jugendgerichtswesen, der Jugendstrafvollzug, Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Jugend (Vormundschaftswesen), richterliche Anordnung von Erziehungsmaßregeln.

§ 7

Zwischen den im § 6 genannten Behörden und dem JA ist eine enge Zusammenarbeit im Sinne einer Mitwirkung des JA bei allen die Jugend betreffenden Maßnahmen sicherzustellen. Soweit hierüber zwischen einer Behörde und dem JA keine Übereinstimmung zu erzielen ist, kann sich das JA beschwerdeführend über das LJA an die übergeordnete Dienststelle jener Behörde wenden. Gegen deren Entscheidung kann das LJA das Kuratorium für Jugendangelegenheiten anrufen, welches nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen endgültig entscheidet.

§ 8

1. Die JA können sich auf dem Gebiet der Jugendbetreuung der im Aufendienst stehenden familienfürsorglichen Kräfte des Sozialamtes und des Gesundheitsamtes bedienen, soweit es diesen Kräften arbeitsmäßig zugemutet werden kann.

2. Der hauptamtliche Leiter des JA muß alle Voraussetzungen erfüllen, um die einheitliche Lenkung aller Aufgaben des JA zu gewährleisten.

3. Die Einstellung der Leiter der Referate Jugendförderung und Jugendschutz erfolgt im Einvernehmen mit den Organen der Jugendbewegung. Sie müssen mit der Arbeit unter der Jugend vertraut sein und in ihr Erfahrungen haben sowie die erforderliche charakterliche Eignung besitzen.

§ 9

1. Beim Jugendamt wird ein Beirat gebildet. Er soll das Zusammenwirken mit allen Behörden und Organisationen, die sich mit Jugendangelegenheiten befassen, sichern, sie beraten und für eine einheitliche Lenkung aller sozialpädagogischen und sozialpolitischen Aufgaben an der Jugend sorgen.

2. Er dient dem Erfahrungsaustausch über alle Jugendangelegenheiten seines Bezirkes und arbeitet in gemeinsamer Beratung Vorschläge zu ihrer Förderung und zur Behebung von Mißständen aus.

§ 10

1. Mitglieder des JA-Beirates sind:
- die Leiter des Volksbildungsamtes, des Sozialamtes, des Gesundheitsamtes, oder deren Vertreter, ein Vormundschaftsrichter, ein Vertreter des Wirtschaftsamtes, der Kreisschulrat, die Kreisreferentin für vorschulische Erziehung, ein Vertreter der Berufsschule, ein Vertreter der Abt. Berufsausbildung und Umschulung des Arbeitsamtes, ein Vertreter des Arbeitsschutzamtes, eine Fürsorgerin des Sozialamtes, ein Amtsarzt oder sein Vertreter, eine Gesundheitsfürsorgerin, ein Vertreter des Kommissariates für Jugendkriminalität des Kreispolizeiamtes.

Die Benennung dieser Mitglieder des Beirates erfolgt durch die Leiter ihrer vorgesetzten Dienststellen.

- je ein Vertreter des Demokratischen Frauenbundes, der Märkischen Volkssolidarität, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, je ein weiblicher und männlicher Vertreter der Freien Deutschen Jugend, sofern diese Organisationen innerhalb des JA-Bezirktes bestehen.

Die Benennung dieser Mitglieder des Beirates erfolgt durch ihre Organisationen.

2. Weitere geeignete Personen, insbesondere aus dem Bereich der nichtbehördlichen Jugendarbeit, können vom Vorsitzenden nach eigenem Ermessen oder auf Vorschlag von Organisationen jeweils für ein Geschäftsjahr zu Mitgliedern ernannt oder auch als Sachverständige zu einzelnen seiner Sitzungen oder Sitzungen der Ausschüsse zugezogen werden.

§ 11

1. Der JA-Beirat tritt unter dem Vorsitz des Leiters des JA monatlich mindestens einmal zusammen.

2. Er kann zur Erledigung einzelner Aufgaben Ausschüsse bilden.

3. Die Geschäftsführung des Beirates obliegt dem JA.

§ 12

1. Als Hilfsorgane für die JA werden in den Gemeinden ohne eigenes JA ehrenamtliche Gemeindejugendkommissionen errichtet, denen die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen werden kann. Die Verantwortung des JA wird dadurch nicht berührt.

2. Die Mitglieder der Gemeindejugendkommissionen werden vom Gemeinderat berufen. Es sind hierfür an Jugendangelegenheiten interessierte und für die Mitarbeit

geeignete Persönlichkeiten auszuwählen, insbesondere aus der Lehrerschaft, der Organisation der Jugend und den übrigen Organisationen und Körperschaften, die sich mit Jugendangelegenheiten befassen. Die Zahl der Mitglieder der Gemeindejugendkommission richtet sich nach den örtlichen Bedürfnissen.

3. Die GJK wählt sich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

4. Sie kann die Erledigung bestimmter Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen.

§ 13

Das Jugendamt kann zur Erledigung einzelner Aufgaben geeignete freiwillige Helfer aus der Bevölkerung heranziehen.

II. Landesjugendamt

§ 14

1. Zur Sicherung einer gleichmäßigen Erfüllung der den JA des Landes obliegenden Aufgaben und zur Unterstützung ihrer Arbeit ist ein Landesjugendamt errichtet, das ein Dezernat des Ministeriums für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst bildet.

2. Die zur Erfüllung der Aufgaben des LJA erforderlichen Mittel sind in einem besonderen Kapitel des Haushaltsplanes des Ministeriums für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst bereitzustellen.

§ 15

1. Zu den Aufgaben des LJA gehören neben der Mitwirkung bei allen von anderen Landesbehörden durchzuführenden Maßnahmen, welche die Jugend betreffen,

- die Aufstellung von Richtlinien und der Erlaß von Ausführungsbestimmungen für die einheitliche Tätigkeit der JA des Landes;
- die Beratung der JA und der Erfahrungsaustausch;
- die Schaffung gemeinsamer Veranstaltungen und Einrichtungen für die JA des Landes;
- die Weiterbildung der vorhandenen und die Ausbildung künftiger Mitarbeiter auf dem Gebiet der öffentlichen Jugendhilfe;
- die Mitwirkung bei allen Maßnahmen für erziehungsschwierige Kinder und Jugendliche, insbesondere die Durchführung der Heimerziehung für diese;
- die Aufsicht über alle Heime für Kinder und Jugendliche;
- die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse und Maßnahmen der JA.

2. Die §§ 3 bis 8 dieser Verordnung gelten entsprechend für das LJA.

3. Das Landesjugendamt arbeitet nach den Richtlinien des Zentraljugendamtes und gibt diese an die JA des Landes weiter.

§ 16

1. Beim LJA wird ein Beirat zur Beratung aller Jugendangelegenheiten des Landes gebildet. Er prüft die bestehenden und berät die Einführung neuer Rechtsnormen sowie alle Maßnahmen und Veranstaltungen für die Jugend von grundsätzlicher und übergeordneter Bedeutung.

2. Seine Beratungsergebnisse werden den zu ihrer Durchführung berufenen Behörden und Organisationen sowie dem Kuratorium für Jugendangelegenheiten als Empfehlungen weitergeleitet.

§ 17

1. Mitglieder des Beirats sind:

- je ein Vertreter der Ministerien für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst, Arbeit und Sozialwesen, Justiz, Wirtschaft, des Innern, je ein seitens des Schuldezernats des Ministeriums für Volksbildung zu benennender Schulrat sowie je ein Lehrer und eine Lehrerin, sowie ein Vertreter des Referates Sozialerziehung des Schuldezernats, je ein seitens des Ministeriums für Arbeit und Sozialwesen

- zu benennender Vertreter der Dezernate,
Allgemeine Sozialfürsorge,
Berufsenkung und Ausbildung,
Arbeitsschutz,
je ein seitens des Landesgesundheitsamtes zu benennender Jugendarzt und ein Vertreter der Jugendgesundheitsfürsorge,
ein seitens der Abteilung Polizeiwesen des Ministeriums des Innern zu benennender Vertreter des Dezernates für Jugendkriminalität,
b) je ein Vertreter
des Demokratischen Frauenbundes,
der Märkischen Volkssolidarität,
des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,
je ein weiblicher und männlicher Vertreter der FDJ.
2. Weitere geeignete Personen, insbesondere aus dem Bereich der nichtbehördlichen Jugendarbeit, können auf Vorschlag des Leiters des LJA nach Anhören des Beirats vom Minister für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst jeweils für ein Geschäftsjahr zu Mitgliedern des Beirats berufen oder als Sachverständige zu dessen Sitzungen oder den Sitzungen der Ausschüsse zugezogen werden.

§ 18

1. Der LJA-Beirat tritt unter dem Vorsitz des Leiters des LJA mindestens viermal im Jahre zusammen.
2. Er kann zur Erledigung einzelner Aufgaben Unterausschüsse bilden.
3. Die Geschäftsführung des Beirates obliegt dem LJA.

III. Kuratorium für Jugendfragen

§ 19

1. Beim Ministerium für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst wird ein Kuratorium für Jugendfragen gebildet.
2. Diesem sind alle die Jugend betreffenden Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, sowie Runderlasse grundlegender Art zur abschließenden Prüfung mit der

vorher herbeizuführenden Stellungnahme des LJA-Beirats vor ihrer Weiterleitung an die Regierung bzw. vor ihrem Erlaß vorzulegen.

3. Einigen sich die Mitglieder des Kuratoriums nicht, so entscheidet der Minister für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst.

§ 20

1. Das Kuratorium für Jugendfragen besteht aus den Ministern für
Volksbildung, Wissenschaft und Kunst,
Arbeit und Sozialfürsorge,
Justiz,
des Innern,
bzw. deren Vertretern.
2. Es kann zu seinen Sitzungen auch andere Personen mit beratender Stimme heranziehen.

§ 21

1. Das Kuratorium für Jugendfragen tritt unter dem Vorsitz des Ministers für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst zusammen, wenn dieses nach § 19, Ziffer 2 dieser Verordnung notwendig ist, mindestens aber viermal im Jahre.
2. Die Geschäftsführung obliegt dem LJA, dessen Leiter an den Sitzungen teilnimmt.

§ 22

Soweit in Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Bekanntmachungen Vorschriften erlassen sind, die durch diese Verordnung überholt werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung.

§ 23

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 15. Januar 1948.

Landesregierung Brandenburg
Minister für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst
Rücker

Vereinbarung

Zwischen dem Minister für Volksbildung des Landes Brandenburg und dem Landesvorstand der Gewerkschaft der Lehrer und Erzieher wird in Anwendung des vom Kontrollrat für Deutschland erlassenen Gesetzes Nr. 22 — Betriebsrätegesetz — vom 10. April 1946 nachstehende Vereinbarung getroffen:

I.

Diese Vereinbarung bezweckt:

1. Die Förderung und den Schutz der Interessen der gesamten Lehrerschaft einschließlich Kindergärtnerinnen des Landes Brandenburg;
2. die Förderung der Aufgaben der Schulverwaltung im Interesse des Wohles der Allgemeinheit;
3. die Verhinderung des Eindringens antidemokratischer Kräfte in Schule und Lehrerschaft.

II.

Die besonderen Befugnisse des Ministers, die sich aus seiner Stellung heraus ergeben, werden durch diese Vereinbarung nicht berührt. Hierdurch wird jedoch die den Betriebsräten gesetzlich zufallende Mitwirkung bei der Denazifizierung in Schule und Schulverwaltung nicht beschränkt.

III.

Betriebsräte werden unter dem Namen Kreislehrerrat den Kreisschulräten zugeordnet. — Der Landesvorstand der Gewerkschaft der Lehrer und Erzieher übernimmt die Rechte aus dem Kontrollratsgesetz Nr. 22 gegenüber dem Ministerium für Volksbildung.

IV.

1. Die Lehrerräte haben das Recht der Mitbestimmung bei der Durchführung der Fragen, die die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Lehrer (Sammelbezeichnung) und Kindergärtnerinnen betreffen. Die Lehrerräte haben die Pflicht, die Schulverwaltung bei der Lösung ihrer sozialen und kulturellen Aufgaben zu unterstützen und bei der Hebung der Ar-

beitsmoral und der Arbeitsdisziplin der Lehrerschaft und Kindergärtnerinnen mitzuwirken, wie auch zur Erhöhung der Arbeitskraft in Verfolg des Befehls Nr. 220 der SMA, Ziffer 2 b und 2 c und d, beizutragen.

2. Insbesondere erstreckt sich das Mitbestimmungsrecht auf folgende Fälle:

- a) Auswahl der Mitglieder der Prüfungskommission, soweit sie sich auf Lehrer und Kindergärtnerinnen bezieht,
- b) Einstellung, Beförderung, Versetzung und Entlassung von Lehrkräften und Kindergärtnerinnen, wie auch auf Belobigung, Leistungsprämie,
- c) Behandlung von Disziplinarfällen,
- d) Durchführung der amtlichen Lehrer- und Kindergärtnerinnenfortbildung,
- e) Regelung der Ferienfrage,
- f) Fragen der Lehrerdienstwohnungen und der Schulländereien,
- g) Schaffung und Leitung sozialer Einrichtungen für Schüler, Lehrer und Kindergärtnerinnen,
- h) Errichtung und Ausstattung von Schulen und Kindergärten — insbesondere hygienische Schuleinrichtungen, Büchereien, Lehrerbüchereien.

V.

1. Die freie Ausübung der Tätigkeit aller Lehrerratsmitglieder und der gewerkschaftlichen Gruppenleitungen ist gewährleistet. Aus der Tätigkeit in Lehrerrat und Gewerkschaft darf diesen Personen kein finanzieller und anderer Schaden erwachsen.

2. Die Durchführung der von den Kreislehrerrats- bzw. Kreislehrgewerkschaftsleitungen als notwendig erachteten Versammlungen während der Arbeitszeit ist grundsätzlich garantiert.

3. Der Landesvorstand der Gewerkschaft der Lehrer und Erzieher ist berechtigt, in allen wichtigen Angelegenheiten seines Aufgabengebietes unmittelbar mit dem Minister oder mit seinem Stellvertreter zu verhandeln.

4. Der Vorsitzende der Landesgewerkschaft der Lehrer und Erzieher und seine beiden Stellvertreter nehmen an den Plenarsitzungen der Regierung — Schulabteilung — teil. Hat ihre Teilnahme nicht stattgefunden, so wird dem Landesvorstand die Niederschrift der seinen Aufgabenkreis berührenden Erörterungen zugestellt.

5. Die Vorsitzenden der Kreislehrerräte und ihre Stellvertreter nehmen an sämtlichen schulamtlichen Konferenzen mit Sitz und Stimme teil.

6. Die Lehrerräte haben das Recht, in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit Einsicht in alle Unterlagen zu nehmen und gegebenenfalls zur Durchführung ihrer Arbeiten Auszüge aus den Unterlagen zu erhalten oder sich selbst anzufertigen. Insbesondere sind ihnen auf Anforderung die Personalakten der von ihnen vertretenen Lehrer (Sammelbezeichnung) und Kindergärtnerinnen zur Einsichtnahme vorzulegen.

7. Zur Erledigung der laufenden Geschäftsaufgaben der Lehrerräte sind von den Dienstgeschäften freizustellen.

- a) bei mehr als 100 Lehrern und Kindergärtnerinnen eines Kreises der Vorsitzende des Kreislehrerrates oder sein Stellvertreter mindestens an einem Tage der Woche,
- b) bei mehr als 300 Lehrern und Kindergärtnerinnen mindestens an zwei Tagen der Woche,
- c) der 1. Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter der Landesgewerkschaft der Lehrer und Erzieher für alle Tage der Woche.

VI.

Anordnungen der Schulverwaltungsstellen in allen Angelegenheiten, die in das Aufgabengebiet der Lehrerräte fallen — siehe Abschnitt I, Ziffer 2 —, werden erst durch deren Gegenzeichnung rechtswirksam.

VII.

1. Einstellung von Lehrern und Schulamtsbewerbern

- a) Lehrer und Schulamtsbewerber aus dem Lande Brandenburg melden sich bei dem zuständigen Kreisschulrat ihres Heimatortes, der sie unter Hinzuziehung des Lehrerrates nach Eignung, Leumund und politischer Stellung überprüft.

Der Kreisschulrat übergibt das Einstellungsgesuch mit der Stellungnahme des Lehrerrates an den Minister für Volksbildung. Die Einstellung erfolgt nur durch diesen.

- b) Bewerber aus anderen Ländern und aus Berlin werden von Vertretern des Vorstandes der Landes-Lehrergewerkschaft überprüft.

2. Beförderungen

- a) Beförderungen zu Schulleitern werden von dem Kreisschulrat nach Stellungnahme des Kreislehrerrates dem Minister für Volksbildung vorgeschlagen.
- b) Beabsichtigte Beförderungen zu Schulräten und Referenten im VBM (Schuldezernat) werden von dem Minister für Volksbildung dem Vorstand der Landes-Lehrergewerkschaft Brandenburg zur Stellungnahme übermittelt.

3. Versetzungen

Versetzungen erfolgen auf Vorschlag des Kreisschulrates nach Stellungnahme des Kreislehrerrates nur durch den Minister für Volksbildung. Versetzungen auf Wunsch

des Lehrers bewirken keinen Rechtsanspruch auf Erstattung der Umzugskosten.

Versetzungen aus dienstlichen Gründen, gleichviel, ob es sich um tüchtige oder untüchtige Lehrer handelt, werden in den Versetzungsverfügungen als Versetzungen im Interesse des Dienstes benannt. Dem Versetzten stehen in jedem Falle Ersatz der Umzugskosten nach den geltenden Bestimmungen zu.

4. Kündigungen und Entlassungen

Kündigungs- und Entlassungsvorschläge hat der Kreisschulrat mit der Stellungnahme des Kreislehrerrates dem Minister für Volksbildung vorzulegen.

Kündigungen infolge Krankheit einschließlich Tbc. sind erst zulässig nach erfolgloser Heilbehandlung, wie sie von der Sozialversicherung gewährt wird.

5. Mitwirkung der Lehrerräte bei Disziplinarfällen

Dem Kreisschulrat steht das Recht der Verwarnung und des Verweises zu. Der Kreisschulrat hat zuvor die Stellungnahme des Kreislehrerrates einzuholen und anschließend dem Minister für Volksbildung zu berichten. Bei Gefahr im Verzuge ist der Schulrat berechtigt, den Lehrer vorsorglich vom Dienst zu entheben. In Disziplinarverfahren, die Dienstentlassung des Betroffenen zum Ziele haben, entscheidet ein Kollegium, an dessen Spitze der Ministerialdirektor, in besonderen Fällen der Minister selbst steht. Ferner gehören der Personaldezernent und der Leiter des Schuldezernats des Ministeriums sowie zwei Vertreter der Landes-Lehrergewerkschaft dazu.

Berichterstatte vor diesem Kollegium ist der Bezirksreferent.

6.

Liegt ein Grund zur fristlosen Entlassung vor, so muß die Zustimmung des Landesvorstandes der Gewerkschaft der Lehrer und Erzieher auch nachträglich eingeholt werden.

VIII.

Die notwendigen sachlichen und persönlichen Kosten für die Arbeit der Lehrerräte trägt die Schulverwaltung in den Kreisen bzw. das Ministerium für Volksbildung.

IX.

Die Mitglieder der Lehrerräte sind zur Wahrung des Dienstgeheimnisses verpflichtet.

X.

1. Diese Vereinbarung gilt für ein Jahr. Wenn innerhalb dieser Frist Abänderungsvorschläge nicht von beiden Seiten gestellt werden, gilt die Vereinbarung weiter.
2. Die Vereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

XI.

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 2. Dezember 1946 außer Kraft (MBL Nr. 6, Jg. 1, v. 15. 1, 47, S. 34).

Potsdam, den 15. Dezember 1947.

Minister für Volksbildung Landesvorstand der Gewerkschaft der Lehrer u. Erzieher
Rücker A. Buchholz

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz zur Demokratisierung der deutschen Schule

Die Deutsche Verwaltung für Volksbildung in der sowjetischen Besatzungszone gibt im Schreiben vom 6. Dezember 1947 (G.Z. Sch. 3400/47) die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz zur Demokratisierung der deutschen Schule in der auf der Ministerkonferenz am 3. Dezember 1947 beschlossenen Fassung bekannt:

I. Zu § 3 des Gesetzes

Betr. Schulpflicht

A. Grundschulpflicht

1. Kinder, die zu Beginn des Schuljahres sechs Jahre, aber weniger als sechs Jahre und drei Monate alt sind, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten in die

Grundschule aufgenommen werden, wenn sie auf Grund eines schulärztlichen Zeugnisses die für den Schulbesuch erforderliche körperliche und geistige Reife besitzen. Mit der Aufnahme beginnt die Erfüllung der Schulpflicht. Kinder unter sechs Jahren können in die Grundschule nicht aufgenommen werden.

2. Grundschulpflichtige Kinder, die die zum Schulbesuch notwendige körperliche und geistige Reife noch nicht besitzen, werden auf Grund schulärztlichen Zeugnisses vom Schulbesuch auf ein Jahr zurückgestellt. Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

3. Kinder, die sich wegen körperlicher Gebrechen oder geistiger Schwäche für die Ausbildung in der allgemei-

nen Grundschule nicht eignen, werden den für sie geeigneten Sondereinrichtungen (Sonderschulen, Sonderkursen) überwiesen.

4. Kinder, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Gebrechen auch in Sondereinrichtungen nicht gefördert werden können, können vom Besuch einer Grundschule befreit werden.

5. Die Grundschulpflicht dauert acht Jahre. Sie kann für Kinder, die nach Ablauf dieser Zeit das Ziel der Grundschule noch nicht erreicht haben, im Einzelfall bis zur Dauer eines Jahres von Amts wegen verlängert werden.

6. Kinder, die in die 8. Klasse versetzt sind, werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten, auch wenn ihre Grundschulpflicht beendet ist, zum Zweck der Erreichung des Grundschulzieles bis zur Dauer von einem Jahr zum Schulbesuch weiter zugelassen.

B. Berufsschulpflicht

7. Die Berufsschulpflicht wird durch den regelmäßigen Besuch derjenigen Berufsschule erfüllt, die von der Schulaufsichtsbehörde für den Schulpflichtigen vorgeschrieben wird.

8. Die Berufsschulpflicht beginnt mit der Beendigung der Grundschulpflicht; bei Schülern, die zum Zweck der Erreichung des Grundschulzieles zum weiteren Schulbesuch zugelassen waren, mit Verlassen der Grundschule.

9. Verheiratete sind nicht berufsschulpflichtig.

10. Die Berufsschulpflicht dauert grundsätzlich drei Jahre, längstens jedoch bis zum Schluß des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

11. Wird die Lehrzeit durch Bestehen der Gesellenprüfung vorzeitig beendet, so bleibt die Berufsschulpflicht darüber hinaus grundsätzlich bis zur Gesamtdauer von drei Jahren, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bestehen; über vorzeitige Entbindung von ihr entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

12. Inwieweit bei Wechsel oder späterem Beginn der Lehre eine frühere Berufsschulzeit oder der Besuch einer anderen Schule angerechnet werden, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde.

13. Eine Pflicht zum Eintritt in die Berufsschulbildung besteht nicht mehr, sobald das 18. Lebensjahr beendet ist; doch sind Berufstätige über 18 Jahre, die in einem Lehrverhältnis stehen, zum freiwilligen Besuch der Berufsschule zugelassen.

14. Besucht ein Berufsschulpflichtiger die Oberschule, eine Hoch-, Berufsfach- oder Fachschule, so ruht während dieser Zeit die Berufsschulpflicht, inwieweit die gesamte Berufsschulpflicht durch mehrjährigen Besuch solcher Ersatzschulen erfüllt wird, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde.

15. Bildungsunfähige Jugendliche sind, soweit sie nicht Sonderschuleinrichtungen zugewiesen werden, auf Grund eines schulärztlichen Attestes durch die Schulaufsichtsbehörde von der Berufsschulpflicht zu befreien.

C. Gemeinsame Bestimmungen

16. Die Pflicht des regelmäßigen Schulbesuchs erstreckt sich auf den eigentlichen Unterricht, soweit er von der Schulaufsichtsbehörde als verbindlich erklärt ist, und auf die Veranstaltungen der Schule.

17. Verantwortlich für die Erfüllung der Schulpflicht sind die Schüler selbst und deren Erziehungsberechtigte, bei der Berufsschulpflicht auch die Arbeitgeber. Die Erziehungsberechtigten haben insbesondere den Schüler nach Maßgabe der erlassenen Bestimmungen persönlich und sächlich in gehöriger Weise auszurüsten und für seinen regelmäßigen Schulbesuch zu sorgen; die Arbeitgeber haben ihm die zur Erfüllung der Schulpflicht geforderte Zeit zur Verfügung zu stellen, ihn zum Schulbesuch anzuhalten und die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich zu überwachen.

18. Jugendliche, die ihre Schulpflicht schuldhaft nicht erfüllen, können, wenn Schulstrafen nicht ausreichen, mit Hilfe des Jugendamtes oder der Polizei zur Erfüllung angehalten werden.

19. Wer den Bestimmungen über die Schulpflicht vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu RM 150,— oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist. In gleicher Weise wird bestraft, wer vorsätzlich

Schulpflichtige oder die in Nr. 16 bezeichneten Personen durch Mißbrauch des Ansehens, durch Überredung oder durch andere Mittel dazu bestimmt, den Vorschriften über die Schulpflicht entgegenzuhandeln. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Schulleiters oder der Schulaufsichtsbehörde ein, der Antrag kann zurückgenommen werden.

II. Zu § 5 des Gesetzes

Betr. Schulgeld, Schulgeldfreiheit, Stipendien und Beihilfen

1. Grundsätzlich wird für alle Schulen Schulgeld- und Lehrmittelfreiheit erstrebt. Soweit in der deutschen demokratischen Schule noch Schulgeld erhoben wird, wird seine Höhe nach Richtlinien der Deutschen Verwaltung für Volksbildung von der Landesregierung festgesetzt.

2. Zahlungspflichtig sind bei minderjährigen Schülern als Gesamtschuldner

a) der nach den Bestimmungen des BGB zu seinem Unterhalt Verpflichtete,

b) wer, ohne unterhaltsverpflichtet zu sein, in tatsächlicher Fürsorge für den Schüler diesen die Schule besuchen läßt.

3. Um zu vermeiden, daß Kinder aus finanziellen Gründen am Besuch einer Schule gehindert werden, werden Schulgeldfreiheit, Schulgeldermäßigung, Erziehungsbeihilfen und Lernmittelunterstützung gewährt.

4. Schulgeldfreiheit wird für alle Kinder einer Familie von Amts wegen gewährt, wenn das gesamte Monatseinkommen der Erziehungsberechtigten 250,— RM brutto nicht übersteigt; bei einem Einkommen über 250,— RM bis 275,— RM erst dann, wenn zur Familie mindestens zwei Kinder gehören und so fort in Stufen von je 25,— RM Erhöhung. Als Kinder gelten dabei alle diejenigen, für die Lohn-(Einkommen-)Steuerermäßigung gewährt wird bzw. gewährt werden würde.

5. Über die von Amts wegen zu gewährende Schulgeldfreiheit hinaus können auf Antrag beim Schulleiter von der Schulaufsichtsbehörde Schulgeldermäßigungen, Erziehungsbeihilfen und Lernmittelunterstützung gewährt werden, wenn die wirtschaftliche Lage der Erziehungsberechtigten sie rechtfertigt. Die Gewährung der Schulgeldermäßigung erfolgt für ein Schuljahr im voraus, kann aber bei wesentlichen Änderungen der Vorbedingungen entzogen werden. Ein Anspruch auf Geschwisterermäßigung besteht nicht.

6. Die Erhebung eines Gastschulzuschlages für auswärtige Schüler ist unzulässig; auch für berufsbildende Schulen; ebenso die Erhebung besonderer Gebühren für die Anmeldung, Aufnahmeprüfung, Abschlußprüfung oder dergleichen.

III. Zu § 6 a des Gesetzes

Betr. Sonderschulen

1. Kinder und Jugendliche, die zwar bildungsfähig sind, aber durch körperliche oder geistige Gebrechen so behindert oder durch psychische Defekte so schwer erziehbar sind, daß sie dem normalen Unterricht nicht folgen können, genügen ihrer Schulpflicht in Sonderschulen (ohne oder mit Internat).

2. Sonderschulen (ohne oder mit Internat) werden eingerichtet:

a) für Minder sinnige, Blinde und Taubstumme (Gehörlose), Ertaubte, Hörstumme;

b) für Sinnesschwache, d. h. für Sehschwache und Schwerhörige, die infolge ihrer Sinnesschwäche dem normalen Unterricht nicht zu folgen vermögen;

c) für Sprachgestörte, Stotterer, Stammeler, Polterer u. a., für deren Leiden im Rahmen der Normal-schule keine Besserung möglich ist;

d) für körperlich Gebrechliche (Krüppel);

e) für bildungsfähige, schwachsinnige Kinder (früher Hilfsschüler);

f) für Schwererziehbare.

3. Die Einweisung in Sonderschulen kann mit Beginn der Schulpflicht erfolgen, soweit schon zu diesem Zeitpunkt die Notwendigkeit zweifelsfrei feststellbar ist. Das wird in der Regel insbesondere bei blinden, tauben, stummen, stark schwerhörigen, stark schwachsichtigen und solchen Kindern der Fall sein, deren körperliche Gebrechen ihnen den Besuch der Schule unmöglich machen, z. B. bei gelähmten. Dergleichen können Kinder

mit erheblichen Sprachstörungen, bei denen durch Schulbesuch eine Verschlimmerung zu befürchten steht, sofort bei Beginn der Schulpflicht einer Sonderbeschulung bis zur Heilung zugewiesen werden.

Kinder, bei denen obige Gebrechen (Blindheit, Taubheit, Schwerhörigkeit, Schwachsichtigkeit, Sprachstörungen) erst im Laufe der Schulzeit (einschl. Berufsschulzeit) eintreten oder mit Sicherheit feststellbar sind, werden in Sonderschulen überwiesen, sobald die Notwendigkeit durch den Erziehungsbeirat geprüft und die Überweisung ausgesprochen worden ist.

Dabei gelten als blind auch Kinder, die so hochgradig schwachsichtig sind, daß sie Lesen und Schreiben in normaler Schrift nicht erlernen können, und als taub auch diejenigen Schwerhörigen, deren Gehörreste so gering sind, daß sie die Lautsprache auf natürlichem Wege nicht oder nur sehr unvollkommen erlernt haben oder die erlernte durchs Ohr nicht mehr ausreichend aufzufassen vermögen.

Bei Schwachsinnigen und Schwerverziehbaren sowie bei Fällen leichter Schwachsichtigkeit und Schwerhörigkeit läßt sich in der Regel erst während der Schulzeit eine sichere Grundlage für eine Entscheidung gewinnen. Diese Kinder werden deshalb zunächst in die Normalschule aufgenommen.

Bei einer Überweisung in eine Sonderschule für Schwachsinnige und Schwerverziehbare ist eine sorgfältige Prüfung aller Umstände notwendig, die das Versagen des Kindes bedingen. Nur wenn mit Sicherheit feststeht, daß die Ursachen in erheblichen Defekten des Kindes selbst liegen, darf eine Überweisung in eine Sonderschule ausgesprochen werden. Es muß insbesondere ausgeschlossen werden, daß Kinder in Hilfsschulen überwiesen werden, deren Fehlleistungen auf mangelhafter Beschulung oder auf schlechten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen beruhen. Der Schulrat, in Zusammenarbeit mit dem Erziehungsbeirat, hat streng darüber zu wachen, daß Hilfsschulen keine Armeschulen werden. Er ist für eine jährliche Überprüfung der Sonderschulen auf ihren Schülerbestand, besonders der Hilfsschulen, verantwortlich. Kinder, bei denen der Grund für die Überweisung in die Sonderschule entfallen ist (z. B. nach Heilung der Sprachstörung), müssen in die Normalschule rücküberwiesen werden.

Für die Überweisung aus der Normalschule in Sonderschulen gilt folgendes Verfahren:

Nach Beratung über die Notwendigkeit der Sonderschulerziehung mit dem Schularzt und der Lehrerkonferenz meldet der Schulleiter das Kind oder den Jugendlichen dem zuständigen Schulrat unter Beifügung des Personalbogens, sowie eines fachärztlichen und fachpädagogischen Gutachtens. Dieser überweist die Meldung dem Erziehungsbeirat. Zu ihm gehören:

- a) der Schulrat und möglichst der beim Schulrat amtierende Schulpsychologe;
- b) der Referent für das Sonderschulwesen oder ein Sonderschulleiter als Vertreter;
- c) der zuständige Amtsarzt;
- d) der zuständige Vormundschafts- oder Jugendrichter;
- e) der Leiter des Jugendamtes;
- f) ein vom Schulrat bestimmter ständiger Vertreter der Lehrerschaft. Empfohlen wird bei eingeschulten Kindern außerdem die Hinzuziehung des letzten Klassenlehrers.

Der Erziehungsbeirat prüft die Anträge unter Berücksichtigung der fachpädagogischen und fachärztlichen Gutachten sowie der Personalbogen und beschließt über die Notwendigkeit und Art der pädagogischen Sondermaßnahmen.

4. Die Überweisung zur Sonderschule erfolgt entweder durch die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten oder durch gerichtlichen Beschluß nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

5. Die Kinder und Jugendlichen, die einer Heim-erziehung zuzuführen sind, werden von dem Landes-zentralverteilungsamt auf die einzelnen Heime verteilt. Wenn die besondere Art des Heimes nicht zweifelsfrei feststeht, so muß das Kind bzw. der Jugendliche dem in jedem Lande einzurichtenden Aufnahme- und Beobachtungshaus überwiesen werden. In diesem Heim muß außer besonders geschultem pädagogischen Personal ein psychiatrisch vorgebildeter Arzt vorhanden sein. Über

jeden Heimschüler wird ein schriftliches Gutachten gefertigt, das von dem pädagogischen Leiter und dem Anstaltsarzt unterzeichnet wird und einen genauen Erziehungsvorschlag enthält.

6. Über die Ausbildung der Lehrer und Erzieher an Sonderschulen sowie über die Gestaltung der Lehrpläne ergehen besondere Bestimmungen.

IV. Zu § 6 b des Gesetzes Betr. Schulverwaltung.

1. Der Leiter des Volksbildungsamtes der Kreise und kreisfreien Städte übt auftragsweise die Aufsicht über die ordnungsmäßige Durchführung des Unterrichtsbetriebes im Rahmen der allgemeinen Kulturpflege aus; er sichert entsprechend den bestehenden Gesetzen die Bildungsmöglichkeiten in seinem Kreise, ihre bestmögliche Ausgestaltung und die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht; er fördert die Entwicklung der Schule zu einem geistigen Mittelpunkt durch Heranziehung aller demokratischen Kräfte zur Mitarbeit. Dem Leiter steht das Recht zur Einsichtnahme in den Unterrichtsbetrieb zu, nicht das Recht zum Eingreifen in diesen oder zu Anordnungen an den Schulleiter oder Lehrer.

2. Die Sorge für die äußeren Schulangelegenheiten ist Aufgabe des Schulträgers. Er verwaltet sie nach Richtlinien, die das Ministerium für Volksbildung erläßt.

3. Der Schulrat wird von der Landesregierung ernannt. Zum Schulrat darf nur ernannt werden, wer durch seine Leistungen und durch seine bisherige Arbeit zu der Annahme berechtigt, daß er den pädagogischen und organisatorischen Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Der Schulrat führt die Aufsicht über die unterrichtliche und erzieherische Tätigkeit der Lehrer aller Schulen seines Bezirkes — mit Ausnahme der Hochschulen und Universitäten —, die Aufsicht über die dienstlichen Angelegenheiten der Lehrer und im Zusammenwirken mit der Lehrgewerkschaft die Sorge für ihre Weiterbildung; er ist ihr unmittelbarer Dienstvorgesetzter. Bei der Regelung der äußeren Schulangelegenheiten ist der Schulrat zu beteiligen, er und die kommunalen Organe sind zur demokratischen Zusammenarbeit verpflichtet.

4. Bei bestehender Eignung kann der Leiter des Volksbildungsamtes mit der Erfüllung der Aufgaben des Schulrats beauftragt werden.

5. Die Gründung von Schulen und Schulstellen, die Ernennung, Beurlaubung, Versetzung und Entlassung der Schulleiter und Lehrer erfolgt durch die Landesregierung. Inwieweit die Selbstverwaltungsorgane über die Gründung von Schulen und Schulstellen hinaus beteiligt werden sollen, bleibt einer späteren Regelung vorbehalten.

V. Zu § 6 c des Gesetzes Betr. Schulleiter und Lehrer

1. Der Schulleiter trägt vor der Aufsichtsbehörde die amtliche, vor der demokratischen Öffentlichkeit die moralische Verantwortung für den Geist und die gesamte Arbeit an der Schule. Er ist verantwortlich für die Durchführung der amtlichen Anordnungen und hat in ihrem Rahmen die Entscheidung, soweit nicht durch allgemeine oder besondere Vorschriften anders bestimmt ist.

2. Der Schulleiter vertritt die Schule nach außen, insbesondere gegenüber den Behörden, den Eltern und der Öffentlichkeit, und leitet den Verkehr zwischen den Lehrern der Schule und der vorgesetzten Schulbehörde.

3. In den Angelegenheiten der Erziehung und des Unterrichts ist der Schulleiter dem Schulrat unterstellt; die äußeren Schulangelegenheiten verwaltet er als Beauftragter des Unterhaltsträgers.

4. Jeder Lehrer ist mitverantwortlich für den Geist und für die gesamte Arbeit an der Schule. Zur Erfüllung gemeinsamer Erziehungsaufgaben und zur Teilnahme an der Verwaltung der Schule tritt die Lehrerschaft in Konferenzen zusammen.

5. In den Konferenzen geschieht die Willensbildung über die Punkte der Tagesordnung nach Klärung in freier demokratischer Aussprache durch Abstimmung. Die Verhandlungen in den Konferenzen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

6. Lehnt der Schulleiter die Durchführung des Konferenzbeschlusses ab, so haben die Lehrer das Recht, die Entscheidung der vorgesetzten Behörde anzufordern.

7. Die Pflichten und Rechte des Schulleiters sowie die

der Lehrer werden im einzelnen durch die Dienstanweisungen geregelt.

VI. Zu § 6 e des Gesetzes Betr. Elternvertretung

1. Der in der neuen deutschen Einheitsschule notwendigen Steigerung des Gemeinschaftslebens zwischen Schule und Elternhaus dienen die Einrichtung der Klassenelternversammlung und des Elternausschusses

sowie die Abhaltung von Schulleiternversammlungen.

2. In regelmäßig einzuberufenden Klassenelternversammlungen legt der Klassenleiter, der den Vorsitz führt, einen Bericht über Stand, Leistungen, Mängel, Neigungen, Disziplin der Klasse ab. Aufgabe der Versammlung ist Fühlungnahme für die beiderseitigen Aufgaben.

3. Zu Beginn des Schuljahres wählt jede Klassenelternversammlung einen Vertreter aus der Elternschaft der Klasse für den Elternausschuß.

4. Der Elternausschuß als Organ der einzelnen Schule besteht aus je einem Vertreter der Elternschaft jeder Klasse. Bis zum vollen Aufbau der Schüler selbstverwaltung soll gemäß § 6 f des Schulgesetzes Vertretern der demokratischen Jugendorganisationen Gelegenheit gegeben werden, gemeinsam mit den Elternausschüssen beratend im Schulleben mitzuwirken.

5. Die Aufgabe des Elternausschusses ist:

- a) die Schule in der Durchführung ihrer Erziehungsaufgabe zu unterstützen;
- b) sich ein möglichst weitgehendes Verständnis für die Verschiedenheit der Erziehungsmittel und Lebensformen in Schule und Elternhaus anzueignen und unter der Elternschaft zu verbreiten und bei ihr einen stärkeren Anteil an der Neugestaltung der Schule zu erwirken;

c) die Mitgestaltung der Verbindung von Schule und Leben durch Heranziehung von Eltern zu Vorträgen über das Berufsleben, zu Besuchen von Arbeitsstätten, Fabriken und Ämtern;

d) Beratung des Schulleiters in allgemeinen Fragen der Erziehung und des Schullebens, insbesondere der Schulzucht und der Schulveranstaltungen;

e) Mithilfe bei Sonderaufgaben der Schule auf erzieherischen und pflegerischen Gebieten (Schulspielungen, Erntehilfen, Verschickungen usw.) sowie bei der Versorgung mit Lehr- und Lernmitteln.

6. Die Tätigkeit des Elternausschusses ist ehrenamtlich; er ist keine Beschwerdeinstanz für Einzelfälle und keine Aufsichtsinstanz für Lehrer oder Unterricht; das Recht auf Einsichtnahme in die Schulakten und ein Vorschlagsrecht bei Stellenbesetzungen steht ihm nicht zu.

7. Schulleiternversammlungen werden im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternausschusses vom Schulleiter nach Bedarf einberufen. Es können an ihnen auch Vertreter der Parteien, Gewerkschaften und anderer öffentlichen demokratischen Organisationen teilnehmen. Den Vorsitz führt der Schulleiter. Zweckmäßig werden Schulleiternversammlungen mit Ausstellungen oder künstlerischen und sportlichen Darbietungen der Schule u. ä. verbunden.

8. Die Einrichtung des Elternausschusses und die Abhaltung von Schulleiternversammlungen sind an allen Schulen, auch an weniggegliederten, durchzuführen; zur Aktivierung des Interesses an der Mitarbeit ist besonders auf dem Lande die Heranziehung anderer gemeinschaftsfördernder Mittel, wie Pflege des Gesanges, der Heimatkunde, Anlage von Flurparks, Schul- und Nutzgärten u. a. von großem Werte.

9. Im Sinne dieser Bestimmung stehen an den Berufsschulen die Lehrer den Eltern gleich.

Der Befehl Nr. 234 und seine Auswirkung für die berufsbildenden Schulen

Der Befehl Nr. 234 des Obersten Chefs der SMA in Deutschland, der neben seiner arbeitsrechtlichen, betriebs-technischen und betriebswirtschaftlichen, auch eine ungeheure arbeitsgeschichtliche Bedeutung hat, legt den berufsbildenden Schulen eine große Mitverantwortung auf. Die Anlagen zu diesem Befehl:

1. die Verordnung über Jugendarbeitsschutzbestimmungen,
 2. die Verordnung über die Ausbildung von Industriearbeitern in den Berufsschulen
- verwirklichen langegehegte Wünsche und alte Forderungen der Lehrerschaft an den berufsbildenden Schulen.

Es muß besonders darauf hingewiesen werden, daß durch diese Befehlsverordnungen 1. das Berufsschulstatut vom 4. Juni 1947 Gesetzeskraft erlangt hat, 2. viele bisher ungeklärte Fragen endgültig geregelt worden sind. Durch diese endgültige Regelung ist den Handwerkskammern, den Industrie- und Handelskammern, kurz den Ausschüssen für Berufsausbildung, in den Stadt- und Landkreisen ebenfalls eine beachtliche Mitverantwortung übertragen worden. Um die große Bedeutung dieser wichtigen Regelungen für die Arbeit an den berufsbildenden Schulen einmal klarzulegen, sei in der nachfolgenden Zusammenfassung auf sie besonders hingewiesen:

I. Aus der Verordnung über Jugendarbeitsschutzbestimmungen

§ 2. Berufsschule

1. Den Jugendlichen ist die zur Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht notwendige Zeit zu gewähren.

2. Berufsschultage von mindestens sechs Stunden gelten als volle Arbeitstage, sonst gilt Berufsschulzeit als Arbeitszeit.

3. Erfüllte Berufsschulpflicht außerhalb der üblichen Arbeitszeit ist durch die Gewährung einer entsprechenden Freizeit am gleichen oder darauffolgenden Arbeitstage abzugelten.

§ 15. Urlaub

2. Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend in der Zeit der Berufsschulferien zu geben. Er ist spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres in Anspruch

zu nehmen. Die Mindestdauer des Urlaubs beträgt für Jugendliche von 14 bis 16 Jahren 21 und für Jugendliche bis 18 Jahre 18 Werkstage. Maßgebend für die Urlaubsdauer ist das Alter des Jugendlichen bei Beginn des Kalenderjahres.

§ 20. Jugendarbeitsschutzkommissionen

2. Die Jugendarbeitsschutzkommission bei den Ministerien oder Landesämtern für Arbeit und Sozialfürsorge und den Ämtern für Arbeit und Sozialfrage besteht aus:

- 1 Vertreter des Amtes für Arbeit und Sozialfürsorge, Abt. Arbeitsschutz als Vorsitzenden;
- 2 Vertretern des FDGB, davon ein weiblicher Vertreter;
- 2 Vertretern der anerkannten Jugendorganisationen, davon ein weiblicher Vertreter;
- 1 Vertreter der Handwerks- oder Industrie- und Handelskammer;
- 2 Vertretern des Amtes für Volksbildung;
- 1 Vertreter des Gesundheitsamtes.

(Es wird hierbei notwendig sein, daß als Vertreter des Amtes für Volksbildung besondere Lehrer von berufsbildenden Schulen Berücksichtigung finden.)

II. Aus der Verordnung über die Ausbildung von Industriearbeitern in den Berufsschulen

§ 1. Berufsschule

1. Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren, die nicht mehr grundschulpflichtig sind, müssen vom Tage der Schulentlassung an die Berufsschule besuchen, sofern sie nicht durch den Unterricht an einer anderen Schule von der Berufsschulpflicht befreit sind. Die Berufsschule hat die Aufgabe, die Schulung der Jugendlichen fortzusetzen und ihnen eine Allgemein- und Spezialbildung zu geben, die ihnen den Besuch einer Fachschule ermöglicht.

2. Die Berufsschulen sind öffentliche Lehranstalten und unterstehen der Deutschen Verwaltung für Volksbildung.

3. Der Unterricht an den Berufsschulen und ihre Organisation wird durch das Berufsschulstatut vom 4. Juni 1947 geregelt. (Vgl. RdErl. Nr. 378 v. 27. 9. 47, MBl. Nr. 3, Jg. 2, S. 17.)

4. Der Berufsschulunterricht ist Bestandteil der gesamten Berufsausbildung der Jugend.

5. Die Allgemein- und Spezialbildung, die die Berufsschule vermittelt, wird in Lehrplänen und Programmen geregelt, die von den Deutschen Verwaltungen für Volksbildung und für Arbeit und Sozialfürsorge bestätigt sind.

§ 3. Leitung der Berufsausbildung

2. Zur Sicherung einer demokratischen Durchführung der Berufsausbildung errichten die Deutschen Verwaltungen für Arbeit und Sozialfürsorge und für Volksbildung einen Zentralausschuß für Berufsausbildung.

Durch die Ministerien für Arbeit und Sozialfürsorge und für Volksbildung sind in den Ländern Hauptausschüsse für Berufsausbildung zu errichten.

In den Stadt- und Landkreisen sind durch die Ämter für Arbeit und Sozialfürsorge gemeinsam mit den Volksbildungsämtern Ausschüsse für Berufsausbildung zu errichten.

3. Die Ausschüsse für Berufsausbildung haben in allen Fragen der Berufsausbildung beratend mitzuwirken.

4. Der Zentralausschuß für Berufsausbildung setzt sich zusammen aus Vertretern:

- a) der Deutschen Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge,
 - b) der Deutschen Verwaltung für Volksbildung,
 - c) der Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern,
 - d) des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,
 - e) der Freien Deutschen Jugend,
 - f) des „Werkes der Jugend“,
 - g) des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands
- sowie aus den fünf Leitern der Hauptausschüsse für Berufsausbildung und den fünf Referenten für Berufs- und Fachschulwesen der Ministerien für Volksbildung in den Ländern. Den Vorsitz des Zentralausschusses für Berufsausbildung führt der Präsident der Deutschen Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge oder dessen Beauftragter.

5. Die Zusammensetzung der Hauptausschüsse für Berufsausbildung in den Ländern und der Ausschüsse für Berufsausbildung in den Stadt- und Landkreisen erfolgt sinngemäß nach § 3, Ziff. 4, dieser Verordnung.

§ 7. Überwachung der Berufsausbildung

1. Die ständige Überwachung der beruflichen Entwicklung der Jugendlichen erfolgt durch die Deutschen Verwaltungen für Arbeit und Sozialfürsorge und für Volksbildung.

2. Die Leiter der Berufsschulen sind verpflichtet, die Ausbildung der Jugendlichen zu überwachen und insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die praktische und theoretische Ausbildung in Übereinstimmung mit den Lehrplänen und Programmen erfolgt.

§ 8. Lehrberechtigung

1. Zur Berufsausbildung von Lehrlingen ist ein Betriebsinhaber nicht berechtigt, dem durch das Amt für Arbeit und Sozialfürsorge die Lehrberechtigung entzogen worden ist.

2. Die Lehrberechtigung wird gewährt, wenn

- a) eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 1. abgeschlossene technische Hoch- oder Fachschulbildung,
 2. Ablegung der Meisterprüfung,
 3. fünfjährige Berufstätigkeit und Ablegung einer Lehrabschlussprüfung,
 4. zehnjährige Berufserfahrung in verantwortlicher Stellung, wenn eine Lehrabschlussprüfung nicht abgelegt worden ist;
- b) die betreffende Person im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist;
- c) die betreffende Person nach ärztlicher Untersuchung physisch und geistig befähigt ist, die ihr übertragenen Lehrpflichten zu erfüllen;
- d) die betreffende Person selbst eine demokratische Erziehung der Jugend gewährleistet und die notwendigen Bedingungen hierzu erfüllt.

§ 10. Besondere Lehrwerkstätten

1. Die Ausbildung von Lehrlingen kann auch in Lehrwerkstätten, Lehrbauhöfen und ähnlichen Ausbildungs-

stätten erfolgen, die nach Art und Umfang geeignet sind, dem Lehrling die für seinen Beruf notwendigen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

2. Die Paragraphen 8 und 9 dieser Verordnung gelten sinngemäß.

3. Die Länder und Gemeinden sind verpflichtet, besonders Lehrwerkstätten in genügender Zahl einzurichten und alle Maßnahmen zur Schaffung von Gemeinschaftslehrwerkstätten tatkräftig zu fördern.

§ 17.

Zwischen- und Lehrabschlussprüfungen

1. Jeder Lehrling ist verpflichtet, an den nach der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilzunehmen und bei der Beendigung der vorgeschriebenen Lehrzeit eine Lehrabschlussprüfung abzulegen.

2. Die Abschlussprüfung in der Berufsschule gilt als Teil der Lehrabschlussprüfung.

3. Auf Antrag des Inhabers eines Lehrbetriebes oder auch auf eigenen Antrag können Lehrlinge, die annehmen, daß sie das Lehrziel vorzeitig erreichen, nach Ablauf von mindestens zwei Drittel der Lehrzeit beantragen, zur Lehrabschlussprüfung zugelassen zu werden.

§ 20. Lehrzeugnisse

1. Nach bestandener Lehrabschlussprüfung erhält der Lehrling vom Prüfungsausschuß ein Zeugnis, aus dem das Ergebnis seiner Ausbildung hervorgeht. Das Lehrzeugnis muß enthalten:

a) das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung:

aa) das Zeugnis des Prüfungsausschusses,

bb) das Abschlusszeugnis der Berufsschule;

b) das Zeugnis des Inhabers des Lehrbetriebes.

2. Die Deutsche Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge gibt zusammen mit der Deutschen Verwaltung für Volksbildung einen Mustertext für das Lehrabschlusszeugnis heraus.

§ 23. Geltungsbereich

Jugendliche im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die über 14 Jahre alt sind, aber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Den Jugendlichen gleichgestellt sind alle Personen, die ihre Ausbildung nach Vollendung des 18. Lebensjahres abschließen.

+

Dieser kurze Auszug aus den Befehlsverordnungen zeigt, daß sie den modernen Forderungen der Berufsausbildung Rechnung tragen. In Würdigung der Bedeutung, die der Erziehungsarbeit an den berufsbildenden Schulen im Rahmen der Oberstufe der Einheitsschule zukommt, hat das Land Brandenburg in einer vorbildlichen Weise die Besoldungsordnung der Lehrer an berufsbildenden Schulen nach dem Befehl 220 des Obersten Chefs der SMAD in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand der Lehrgewerkschaft ab 1. Januar 1948 neu geregelt.

Von den Leitern und Lehrern unserer berufsbildenden Schulen erwarten wir, daß sie, nachdem ihre bisher geleistete Arbeit in einer vorbildlichen Weise durch die vorbezeichnete Verfügung anerkannt wurde und ihnen jetzt außerdem die gesetzlichen Grundlagen zu einer besseren Durchführung ihrer Erziehungsarbeit in der Schule in die Hand gegeben worden ist, dem toten Buchstaben des Befehls durch eine notwendige Steigerung ihres eigenen aktiven Einsatzes recht bald sichtbares Leben geben. Der Befehl Nr. 234 des Marschalls Sokolowski wird für lange Zeit nicht nur unseren berufsbildenden Schulen Unterrichtsstoff bieten, sondern darüber hinaus müssen wir die sich aus dem Befehl ergebenden Schlußfolgerungen ziehen. Für die lebensnotwendige Steigerung der Arbeitsproduktivität und der sozialen Bedeutung der Verbesserung der materiellen Lage der Arbeiter muß die Lehrerschaft an den berufsbildenden Schulen die naturgegebenen Voraussetzungen schaffen.

In klarer Erkenntnis, daß die Zielsetzung in jedem Fall einer gründlichen fachmanuellen und fachtheoretischen Untermauerung bedarf, um die Voraussetzung des Punktes 4 des Befehls erfüllen zu können, wird die Berufsschule ihr Hauptaugenmerk auf die Zusammenarbeit mit allen unter Punkt 1, Absatz 2 des Befehls genannten Gruppen richten müssen. In vorbildlicher Weise hat die Berufsschullehrerschaft in Spremberg (Niederlausitz),

unter Leitung des dortigen Berufsschulrevisors Willinek, entsprechende Vorarbeiten zwecks Durchführung von Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität geleistet, die starke Beachtung in der Presse unseres Landes gefunden haben. Sie wollen:

- I. Durch Abendkurse allen bereits tätigen Produktivkräften sowohl zur Erhöhung des privaten Lebensindex und der damit verbundenen Verbesserung des allgemeinen Lebensstandards als auch zur Erreichung der Produktionssteigerung die notwendigen Voraussetzungen schaffen.
- II. Die erst an der Schwelle ihrer persönlichen Produktionsfähigkeit Stehenden in ihrer berufspraktischen Ausrichtung fördern, daß sie nach Beendigung der Grundschule unter Vermeidung des bisher vielfach zutage getretenen Leerlaufs mit Eifer und Ernst in den Beruf zu treten in der Lage sind, den sie als Berufung erkannt haben.

Zu I. beabsichtigt die Berufsschule Spremberg, unter Trägerschaft des FDGB und unter Mitwirkung der Behörden und Betriebe Abendkurse für Schaffende einzurichten, um der ebenfalls sofort einzuleitenden verstärkten betrieblichen Arbeitsausrichtung die notwendige Fachtheorie zu geben, deren Anwendung allen das Mittel zur Erhöhung der Produktion und damit zur Erreichung einer erstrebenswerten Akkordmaximalleistung sein kann.

Durch die Schule sollen zunächst 12 Abendkurse ins Auge gefaßt werden, und zwar Grundlehrgänge für Metall, Elektrotechnik, für Zimmerer usw. Diese Grundlehrgänge sollen in je 20 Wochen mit 40 Unterrichtsstunden in gedrängter aber präziser Form elementare Kenntnisse auffrischen, den derzeitigen Stand der Arbeitsmittel und Wege ermitteln, und zur personellen Auswertung mit dem Ziele der Vervollkommnung der Arbeitstechnik anspornen. Sie wollen darüber hinaus den mechanisierten zum selbstdenkenden Arbeiter bilden und dadurch aus der Arbeitspflicht „das Arbeitsethos“ schaffen, das die beste Gewähr für Arbeitsdisziplin und Moral bietet.

Bei gutem Willen aller im Befehl aufgerufenen Organe läßt sich in kürzester Frist ein gemeinsamer Weg zur Durchführung dieser Vorschläge finden; und er muß gefunden werden, wenn einem Befehl Folge geleistet und die in jeder Beziehung zwingende Notlage unseres Volkes auf schnellstem Wege gemeistert werden soll.

Zu II. Dieser Punkt erfordert eine starke Aktivierung der Grundschullehrerschaft, denn es heißt in dem Spremberger Plan: Unter voller Verantwortung der Leiter der Grundschulen ist das letzte halbe Jahr des 8. Grundschuljahres bewußt und intensiv unter den Blickwinkel des beruflichen Schaffens zu stellen und der Lehrplan so zu gestalten, daß er in den letzten drei Monaten (Mai, Juni, Juli) Spielraum läßt, wöchentlich an einem Tage mit drei Stunden alle Berufswilligen der gleichen Gruppen zu einem Vorbereitungslehrgang zusammenzufassen, der, zwischen Schule und Werkstatt wechselnd, mit den Grundvoraussetzungen und Grundzielsetzungen der gewählten Berufsgruppe vertraut macht, zu einer geordneten Lehrlingsauslese führt, die Probezeit erübrigt und damit ein Versagen während einer solchen vermeidet, wodurch dem Lernenden der unersetzbare Verlust einer gewissen Zeit und damit Lebensspanne, dem Lehrenden aber ein schwer einzuholender betriebswirtschaftlicher

Leerlauf erspart bliebe. „Die fachtheoretische Einführung“ übernimmt in jedem Falle die Berufsschule. Sie könnte diese berufspraktische Einführung zur Entlastung der Betriebe für Metall-, Holz- und Bauberufe durchführen, wenn die Ansätze einer Metallwerkstatt und Schule mit Hilfe aller interessierten Kreise und Kräfte planvoll entwickelt würde, wenn der Schule die Grundausstattung einer Tischlerwerkstatt u. ä. übereignet würde. Auch für gärtnerische Berufe bietet der im Frühjahr einzurichtende Muster- und Beispielpark genügend Spielraum zur Ausrichtung.

Es ist zu hoffen, daß die allgemeine soziale Verantwortung alle fortschrittlichen Kräfte und Stellen zur baldigen Lösung drängt, schon deshalb, weil dann auch die grundlegenden Voraussetzungen dafür geschaffen sind, nicht unterzubringende Jugendliche in ein Lehrverhältnis der Berufsschule zu übernehmen, und ihnen auch ohne Meisterlehre im bisher üblichen Sinne die Ausbildung gemäß der Lehrpläne fachlich und theoretisch angedeihen zu lassen, die sie befähigt, als tüchtige Facharbeiter an der geforderten Steigerung der Produktion tätigen Anteil zu nehmen.

Das Bestreben, der deutschen Gegenwart neue Wege zu zeigen und der Wille zur positiven Mitarbeit, der aus diesen Vorschlägen spricht, soll hier voll anerkannt werden.

Wir fordern die gesamte Lehrerschaft an unseren berufsbildenden Schulen auf, in ihren Kollegien hierzu Stellung zu nehmen und nach Besprechung mit den örtlichen Organen uns umgehend (30. Januar 1948) über die getroffenen Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität zu berichten.

Befehl Nr. 234, Ziffer 6,

Zusammenarbeit zwischen Gewerkschaften und Berufsschulen

Die Deutsche Verwaltung für Volksbildung in der sowjetischen Besatzungszone gibt im Schreiben vom 31. Oktober 1947 an die Volksbildungsministerien unter dem Geschäftszeichen: Sch Nr. 12100/47 bekannt:

Im Zuge der Durchführung des Befehls 234 wurden mit dem Vertreter der Industriegewerkschaft Angestellte, Gottkandt, folgende Maßnahmen zu Weiterbildung von Fachkräften vereinbart:

Alle beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen der Industriegewerkschaft Angestellte, auch die nur für Mitglieder des FDGB vorgesehenen, werden in Verbindung mit den Berufsschulen durchgeführt.

Der FDGB bestimmt das Lehrprogramm und trägt die Kosten der beruflichen Weiterbildung.

Der FDGB kann Lehrkräfte für seine berufsbildenden Veranstaltungen vorschlagen.

Die Schulaufsichtsbehörde überprüft die Eignung der Lehrkräfte und bestätigt sie.

Die Schulaufsichtsbehörde unterstützt den FDGB bei der Planung und Durchführung dieser Maßnahmen.

Nach erfolgreichem Besuch erhält der Teilnehmer ein Zeugnis, das gemeinsam von dem FDGB und der Schulaufsichtsbehörde ausgestellt wird.

Die Teilnahme an den berufsbildenden Veranstaltungen kann in geeigneter Weise auf die weitere Ausbildung in Beruf und Schule (siehe Gesetz zur Demokratisierung der deutschen Schule) angerechnet werden.

Runderlasse und Mitteilungen

Geschäftszeichen des Ministeriums für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst

Runderlaß Nr. 421 29. Dezember 1947/4900

Im Interesse eines reibungslosen Geschäftsganges werden die Dezernate des Volksbildungsministeriums in ihrem Schriftwechsel stets das Aktenzeichen als Geschäftszeichen angeben. Das Aktenzeichen besteht aus vier Ziffern, deren erste, die „4“, das Ministerium, deren zweite (von 0-9) das Dezernat und deren dritte und vierte (je von 0-9) das Referat und das Sachgebiet bezeichnen. Die Dezernate haben folgende Nummernkreise:

1. Minister und Ministerialdirektor 4000-4099
2. Dezernat Schulen 4100-4199
3. Dezernat Allgemeine Volksbildung 4200-4299

4. Dezernat Kunst 4300-4399
5. Dezernat Landesjugendamt 4400-4499
6. Dezernat Wissenschaft 4500-4599
7. Dezernat Statistik 4600-4699
8. Dezernat Landesschulbildstelle 4700-4799
9. Dezernat Verwaltung, Haushalt, Beschaffung 4800-4899
10. Personaldezernat 4900-4999

Es wird dringend darum gebeten, im Schriftverkehr mit dem Ministerium unbedingt das Aktenzeichen des betreffenden Dezernats anzugeben, damit eine sichere und schnelle Postverteilung gewährleistet ist.

Landesregierung Brandenburg
Minister für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst
Rücker

Disziplinarische Beurlaubungen von Lehrkräften

Runderlaß Nr. 422 29. Dezember 1947/4900

Es wird zu häufig von disziplinarischen Beurlaubungen Gebrauch gemacht. In Zukunft ist diese Maßnahme auf solche Fälle zu beschränken, in denen die Fortsetzung der Lehrtätigkeit die Schüler gefährden würde, sei es im Hinblick auf ihre antifaschistisch-demokratische Erziehung oder im Hinblick auf ihre moralische Haltung.

Gleichzeitig mit der Beurlaubung ist die Gehaltssperre anzuordnen. Die sofortige Mitteilung beider Maßnahmen an das Personaldezernat des Ministeriums ist unbedingt notwendig.

Ohne weitere Anweisungen abzuwarten, sind unverzüglich die zur Klärung und Bereinigung des Falles erforderlichen Schritte zu unternehmen, wie protokollarische Vernehmung, Beschluß des Kreislehrerrates usw., damit in kürzester Frist entweder die ordentliche Entlassung oder die Rehabilitierung des Beurlaubten erfolgen kann.

Landesregierung Brandenburg
Minister für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst
Räcker

Findelkinder

Runderlaß Nr. 423 16. Dezember 1947/4400

Gemäß Runderlaß Nr. 94 (1946, nicht im MBl. veröffentlicht) sind Umsiedlerkinder, die entweder verwaist oder von ihren Eltern gelöst sind, ohne daß deren Aufenthalt bekannt ist, unter Vormundschaft des jeweils zuständigen Jugendamtes zu stellen, in dessen Bezirk sich ein solches Kind aufhält. Dies gilt auch für Findelkinder.

Um festzustellen, wie viele Findelkinder sich im Land Brandenburg befinden, werden alle Amtsvormünder angewiesen, die bisher in Erscheinung getretenen und in Zukunft neu auftauchenden Findelkinder namentlich einzeln aufgeführt zu melden. Bei der Meldung ist ausdrücklich anzugeben, ob das Kind den z. Z. geführten Namen und das Geburtsdatum durch den Minister für Justiz zugelegt erhalten hat oder ob ihm der Name und Geburtsdatum durch einen Standesbeamten mit Zustimmung des Amtsvormundes erteilt worden ist. Weiter ist anzugeben, ob das Alter durch einen Arzt geschätzt wurde. Bei allen Findelkindern, denen der jetzt geführte Vor- und Zuname sowie das Geburtsdatum nicht vom Minister der Justiz bei der Landesregierung Brandenburg in Potsdam erteilt worden ist, sind die vorliegenden Unterlagen diesem unverzüglich zu übersenden, damit jedes Findelkind gesetzeskraftig Name und Geburtsdatum führt. Das gleiche Rechtsverfahren gilt auch für solche Fälle, in denen nur das Geburtsdatum der Kinder nicht bekannt ist.

Bevor Findelkinder adoptiert werden können, muß eine Frist von zwei Jahren verstrichen sein von dem Tage ab, an dem das Kind durch den Filmsuchdienst des „Augenzeugen“, der DEFA beim Suchdienst für vermißte Deutsche, Berlin, Kanonierstraße, gesucht wird. Aus diesem Grund ist der Vormund verpflichtet, unverzüglich für jedes dieser Kinder, sofern noch nicht geschehen, den Suchdienst aufzufordern, diese Kinder durch den „Augenzeugen“ zu suchen. Dadurch ist die größte Möglichkeit gegeben, Findelkinder ihren leiblichen Eltern oder Verwandten bald zuzuführen. Nach Ablauf der Suchfrist setzt das LJA den jeweiligen Amtsvormund davon in Kenntnis.

An die Landräte und Oberbürgermeister.

Beschlüsse der Kreistage, der Stadtverordnetenversammlungen und der Gemeindevertretungen in bezug auf Jugendfragen

Runderlaß Nr. 424 30. Dezember 1947/4400

Es wird gebeten, dem Volksbildungsministerium, Landesjugendamt (G.Z. 4400), bis zum 31. Januar 1948 sämt-

liche bisher gefaßten Beschlüsse der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen, die auf dem Gebiet der Jugendarbeit liegen, zu übermitteln, und in Zukunft jeden neuen Beschluß durch das Kreisjugendamt dem Landesjugendamt zustellen zu lassen.

An die Landräte und Oberbürgermeister.

Kreiseminar März 1948

Runderlaß Nr. 1/48 *) 5. Januar 1948/4500 PK

Das Kreiseminar findet zwischen dem 15. und 20. März 1948 statt. Das festgelegte Datum ist bis zum 29. Februar dem Pädagogischen Kabinett zu melden. Es werden folgende Themen behandelt:

Politischer Vortrag:

Überblick über die Geschichte Rußlands (Material: Pankratowa: Die Vergangenheit des Sowjetlandes, SWA, Berlin 1947).

Geschichte:

1. Die Parteien und Gewerkschaften in Deutschland im Zeitalter des Imperialismus 1871—1914 (Kl. 8).
2. Bedeutung und Begrenzung Bismarcks für die Entstehung des Deutschen Reiches (Kl. 12).

Deutsch:

1. Mensch und Umwelt: eine soziologische Deutung deutscher Dramen (Hebbel: „Maria Magdalena“; Hauptmann: „Die Werber“) (Oberstufe).
2. Die Ganzwortmethode in der Anfängerklasse.

Russisch:

1. Einführung in das Verständnis der Aspekte (Kl. 7).

Englisch:

1. Englische Erziehungsziele, sichtbar gemacht an der Lektüre von Walpole: „Jeremy at Crave“ und Vachel: „The Hill“ (Oberstufe).
2. Das Wesen des englischen Grundrums (Mittelstufe).

Latein:

1. Die Kunst des Augusteischen Zeitalters im Unterricht (Oberstufe) oder
2. Sprachwissenschaftliches im lateinischen Grammatikunterricht (Mittel- und Oberstufe).

Musik:

1. Praktische Übungen zur Stilkunde (Mittel- und Oberstufe).

Biologie:

1. Die Bandwürmer (Kl. 5—8).
2. Allgemeine und öffentliche Hygiene. Pasteur, Koch (Oberstufe).

Mathematik:

1. Arithmetische Betrachtungen an geometrischen Objekten (Mittelstufe).
2. Anwendungsgebiete der Infinitesimalrechnung (Oberstufe).

Physik:

1. Spiegelung (Mittelstufe).
2. Elektromagnetismus (Oberstufe).

Chemie:

1. Schwefelsäure (Mittelstufe).
2. Alkohol (Oberstufe).

Erdkunde:

1. Großbritannien (Mittelstufe).
2. Der Nil (Oberstufe).

Berichte und Protokolle: Siehe Runderlaß 377 vom 23. September 1947 (MBl. Nr. 3, Jg. 2, S. 16). Die Protokolle sind aktenmäßig zu führen. Die Absendung der Protokolle usw. erfolgt zusammen mit dem Bericht des Kreisschulrats; die Protokolle sind auf Vollständigkeit zu überprüfen.

*) Runderlasse, die nach dem 1. Januar 1948 herausgegeben sind, erhalten eine neue Nummernfolge.

Drittes Bezirksseminar

Runderlaß Nr. 2/48

5. Januar 1948/4500 PK

T Die Bezirksseminare finden nach Anweisung der federführenden Kreisschulräte in der Woche vom 1. bis 6. März 1948 an zwei aufeinanderfolgenden Tagen statt. Das festgelegte Datum ist bis zum 2. Februar 1948 dem Pädagogischen Kabinett zu melden. Die Kreisreferenten von Potsdam und Kreis Niederbarnim nehmen am Landesseminar Potsdam teil.

Drittes Landesseminar

Runderlaß Nr. 3/48

5. Januar 1948/4500 PK

T Das dritte Landesseminar findet am Dienstag, dem 17. Februar, und Mittwoch, dem 18. Februar 1948, in Potsdam in der Einsteinschule statt.

Anreisetag ist der 16., Abreisetag der 18. Februar 1948. Die Bezirksreferenten treffen so rechtzeitig in Potsdam ein, daß das Seminar am Dienstag, dem 17. Februar 1948, 8.30 Uhr, vollzählig beginnen kann. Reiseverpflegungsmarken sind mitzubringen.

Falls Quartier in Potsdam gebraucht wird, muß die Anmeldung bis 3. Februar beim Pädagogischen Kabinett (Dr. Herberg), Potsdam-Sanssouci, Römische Bäder, Telefon 5273, vorliegen. Die Anmeldung erfolgt durch den Bezirksreferenten oder über den Kreisschulrat. Quartierscheine sind am 16. Februar 1948, von 8 bis 22 Uhr, beim Hausmeister der Einsteinschule, Potsdam, Hegelallee 30, abzuholen.

Die Themen sind den Referenten bereits zugestellt.

Vereinsvormundschaft

Runderlaß Nr. 4/48

6. Januar 1948/4400

Auf Grund des § 47 des Reichswohlfahrtsgesetzes vom 9. September 1922 (RGBl. S. 633) können Vorstände solcher privaten Anstalten und Vereine, die vom Landesjugendamt für geeignet erklärt sind, auf ihren Antrag zu Vormündern bestellt werden (Anstalts- oder Vereinsvormundschaft). Auch können sie zu Pflegern oder Beiständen bestellt werden. Ebenso können ihnen einzelne Rechte und Pflichten des Vormundes übertragen werden. Das Jugendamt muß in den Fällen, in denen der Minderjährige von einem Jugendamt bevormundet oder versorgt ist, vorher gehört werden.

Soweit das Wohl eines Mündels es erfordert, bestehen daher keine Bedenken, auch Vereinsvormundschaften in Vorschlag zu bringen. Dies gilt insbesondere, wenn Kinder in dem Heim eines solchen Vereins, der über eine ausgebautere vereinsvormundschaftliche Arbeit verfügt, betreut werden. Auch in den Fällen, in denen auf Grund der Runderlasse Nr. 94 (Aktenz. VII/5-V 10 vom 19. Januar) und Nr. 133 (Aktenz. VII/V 10 v. 4. April 1946) (nicht im MBl. veröffentlicht) des Provinzialjugendamtes zunächst die Bestellung des Jugendamtes als Amtsvormund vorgeschrieben ist (für Minderjährige, die infolge der Kriegs- und Nachkriegereignisse ohne Verbindung mit ihren Eltern oder Sorgeberechtigten sind), kann die Übertragung der Vormundschaft auf einen für geeignet erklärten Vorstand eines Vereins erfolgen. Es muß in diesen Fällen eine gründliche Betreuung der Minderjährigen und eine sorgfältige Nachforschung nach etwaigen Angehörigen gesichert sein. In besonderen Fällen kann das Jugendamt zum Gegenvormund bestellt werden.

An die Landräte und Oberbürgermeister.

Hundert Jahre Kommunistisches Manifest

Runderlaß Nr. 5/48.

8. Januar 1948 / VdM

Am 21. Februar 1848 erschien in London das „Manifest der Kommunistischen Partei“ (kurz „Kommunistisches Manifest“ genannt) von Karl Marx und Friedrich Engels. Seine Bedeutung für die arbeitende Bevölkerung kann nicht hoch genug geschätzt werden. Es ist daher nötig, in allen Schulen ab Klasse 7 seine Wirkung zu

erläutern, und die Entwicklung, die es im gesellschaftlichen Leben auslöste, klar herauszustellen.

Die Würdigung des „Kommunistischen Manifestes“ im Unterricht soll im Zusammenhang mit den Geschehnissen des Jahres 1848 stehen und möglichst durch die Geschichts- bzw. Deutschlehrer erfolgen. Als Grundlage der Würdigung ist die Ausgabe des „Kommunistischen Manifestes“ im Verlag „Neuer Weg“, Berlin, geeignet.

Literatur zur Geschichte der Revolution 1848

Die Schulleiter und Lehrer — in erster Linie die Geschichtslehrer — werden auf die Literaturangaben zur Geschichte der Revolution 1848/49 als Material für den Geschichtsunterricht und zur Vorbereitung der Hundertjahrfeiern besonders hingewiesen:

1. J. Kuczynski: „Die Geschichte der Lage der Arbeiterschaft in Deutschland“. Verlag Freie Gewerkschaft, Berlin 1946.
2. J. Kuczynski: „Die Bewegung der deutschen Wirtschaft von 1800 bis 1946“. 11 Vorlesungen. Volk und Wissen.
3. Alexander Abusch: „Der Irrweg einer Nation“. Aufbau-Verlag, Berlin 1946.
4. Veit Valentin: „Geschichte der deutschen Revolution 1848/49“. 2 Bd. Ullstein, 1930.
5. Fritz Wüssing: „Geschichte des deutschen Volkes vom Ausgang des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart“. Schneider, Berlin und Leipzig.
6. Adolf Hedler: „Die deutsche Verfassung im Wandel der Zeiten“. Leopold Klotz, Gotha, 1930.
7. Friedrich Engels: „Über die Gewalttheorie“. „Gewalt und Ökonomie bei der Herstellung des neuen Deutschen Reichs“. Neuer Weg, Berlin 1946.
8. Friedrich Engels: „Zur Geschichte der preußischen Bauern“. Neuer Weg, Berlin.
9. Max Maurenbrecher: „Die Hohenzollernlegende“, Bd. 2. Verlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin.
10. Otto Rühle: „Karl Marx, Leben und Werk“. Avalun-Verlag, Hellerau b. Dresden.
11. Ricarda Huch: „Alte und neue Götter“ 1848. Berlin-Zürich, 1930.
12. Franz Mehring: „Deutsche Geschichte“. Weiß, Berlin 1946.
13. Franz Mehring: „Historische Aufsätze zur preußisch-deutschen Geschichte“. Dietz, Berlin 1946.
14. Karl Haenchen: „Revolutionsbriefe 1848“. Leipzig 1930.
15. K. Marx: „Revolution und Konterrevolution in Deutschland“. Moskau 1940.
16. Rudolf Lindau: „März 1848“. „Die bürgerliche Revolution und ihre Lehren“. „Einheit“, Heft 3.
17. „Die Revolution von 1848 in Deutschland“. Sozialistische Bildungshefte Nr. 5.
18. „Mitteilungsblatt für die Schulen und Volksbildungsämter des Landes Brandenburg“, Ausgaben des Pädagogischen Kabinetts, Geschichtliche Reihe Heft 1: Dr. W. Meyer: „Die deutsche Revolution 1848/49“. Mai 1947.
19. dto. Geschichtliche Reihe Heft 3: Dr. W. Meyer: „Das Jahr 1848 in der Entwicklung des Proletariats und des Bürgertums“. August 1947.
20. dto. Geschichtliche Reihe Heft 9: Dr. W. Meyer: „Beiträge zur Geschichte der Revolution 1848/49“. In Vorbereitung.

Lehr- und Lernmittel

Von den im November 1947 vom Verlag „Volk und Wissen“ an die Schulen versandten Bestelllisten Nr. 8, auch Hefte aus der „Sammelbücherei“, sind bisher erst 64 Prozent zurückgegeben worden. Es fehlen also noch rund 637 Bestelllisten.

Die Schulleiter werden hiermit angewiesen, sofort die noch vorliegenden Listen abzusenden. Sollten sie nicht eingegangen sein, ist „Volk und Wissen“ (Telegramm-Adresse: Volkwissen Leipzig) telegraphisch zu benachrichtigen.

Da jedes Kind einer Klasse je 1 Exemplar des gleichen Lesestoffes erhalten soll, andererseits die Bestellungen auf mehrere Titel größer sind als die Auflagenhöhe, können den Schulen nicht alle auf der Bestellliste enthal-

tenen Titel gegeben werden, sondern nur eine begrenzte Anzahl aus den vorliegenden Serien „Märchen, Sagen und Geschichten“, „Fahrten und Abenteuer“, „Menschen und Tiere“, „Länder, Meere und Gestirne“ und „Aus guten Büchern“.

Insgesamt wurden entsprechend den Bestellungen für die Belieferung der Schulen in Brandenburg 23 Titel der Sammelbücherei mit insgesamt 423 940 Heften von Auslieferungslagern in Potsdam, Cottbus und Berlin zugeteilt, von denen der größte Teil fertiggestellt ist. Die Schulen werden bei Eintreffen der Hefte an den Lagern sofort von der zu erwartenden Lieferung in Kenntnis gesetzt, wobei ihnen auch mitgeteilt wird, welche Titel nicht zum Versand kommen.

Für die Zeugnisse, die zum 1. Februar 1948 ausgegeben werden, sind neue Vordrucke zu verwenden, die bereits im Druck sind und den Schulräten bis zum 25. Januar 1948 von der Firma Kitzler, Torgau, zugewiesen werden.

Ausgaben des Pädagogischen Kabinetts

(Geschichtliche Reihe Heft 5—9)

Von den Ausgaben des Pädagogischen Kabinetts sind in der Geschichtlichen Reihe Heft 5 und 6, Dr. W. Meyer: „Zwischen den Revolutionen (1830—1848)“, I. Teil und II. Teil, erschienen. Sie können nur zusammen zum Preise von 1,50 RM von der Potsdamer Verlagsgesellschaft, Potsdam, Lennéstr. 9 (Konto Nr. 9162, Landeskreditbank Brandenburg, Potsdam), bezogen werden. Die Hefte 7 und 8 der Geschichtlichen Reihe, Dr. W. Meyer: „Das Zeitalter Napoleons (1807—1815)“, I. und II. Teil, erscheinen in Kürze und können — gleichfalls zum Preise von 1,50 RM — beim Verlag bestellt werden.

Ebenso Geschichtliche Reihe Heft 9, Dr. W. Meyer: „Beiträge zur Geschichte der Revolution 1848/49“ (Preis 0,75 RM).

Gewährung einer einmaligen Unterstützung an alte verdiente Gewerkschaftsmitglieder

Die Gewerkschaft der Lehrer und Erzieher, Landesverband Brandenburg, teilte allen Kreisgruppenvorständen im Rundschreiben Nr. 53 vom 3. Dezember 1947 mit:

Mit Rundschreiben Nr. 80/47 vom 13. November 1947 teilt der Bundesverband mit, daß auch in diesem Jahre an alte Gewerkschaftler eine einmalige Unterstützung gegeben werden soll. Da diese Bekanntmachung auch in den Tages- und Gewerkschaftszeitungen erschienen ist, sehen wir von einer wörtlichen Übermittlung ab.

Wir bitten nur, alle etwa in Frage kommenden Kollegen auf diese Unterstützungsmöglichkeit hinzuweisen.

Wir machen in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, daß auch die Mitgliedschaft in den alten Lehrervereinen als gewerkschaftliche Zugehörigkeit gilt.

Unterstützungsanträge sind unter Befürwortung der Kreislehrergewerkschaft beim FDGB-Kreisvorstand einzureichen.

Ferienaufenthalt durch den FDGB

Die Gewerkschaft der Lehrer und Erzieher, Landesverband Brandenburg, gab im Rundschreiben Nr. 60 bekannt:

Unter Hinweis auf die Veröffentlichung im „Volkslehrer“ Nr. 4 vom Mai 1947 bitten wir um folgende Angaben:

Wieviel Lehrergewerkschaftsmitglieder der dortigen Kreisgruppe haben beim zuständigen Kreis-FDGB Anträge auf Bewilligung von Ferienaufenthalt in den Ferienheimen des FDGB gestellt? Wieviele sind genehmigt, wieviele konnten nicht durchgeführt werden?

Die Unterlagen sind durch Rückfrage bei dem zuständigen Kreis-FDGB zu erbitten.

Termin: 1. Februar 1948.

T

Das „Mitteilungsblatt für die Schulen und Volksbildungsämter des Landes Brandenburg“ erscheint zweimal im Monat. Einzelpreis 0,35 RM, Bezug durch die Post, Abonnement vierteljährlich 2,50 RM einschl. Zustellgebühren. Einzelpreis der Ausgaben des Pädagogischen Kabinetts (nur durch den Verlag erhältlich) 0,75 RM. Eingesandte Manuskripte werden u. U. auch zu anderweitiger Verwendung einbehalten.

Lehrerfunk des Landessenders Potsdam

Der Landessender Potsdam führt in der nächsten Zeit eine neue Sendereihe unter der Bezeichnung Lehrerfunk ein, der an die Stelle des „Pädagogischen Funks“ des Berliner Rundfunks tritt. Er bittet um regste Mitarbeit aller Lehrer des Landes Brandenburg bei der Bearbeitung heimatisch gebundener Themen. Angenommene Manuskripte werden honoriert und sind zu richten an den Landessender Potsdam, Potsdam, Kapellenbergstraße 4.

Ernteergebnis der Sammlung von Drogen und Wildrüchten

Die Zentrale für Drogen und Wildfrüchte gibt bekannt, daß im Jahre 1947 im Lande Brandenburg fast 35 t Drogen, 12,5 t Wildfrüchte, 32 t Kastanien, 3,8 t Eicheln und 2 t Pilze gesammelt wurden. Die Sammlungen wurden im wesentlichen von Schulkindern im Rahmen der außerschulischen Betreuung durchgeführt.

Schulparlament in Frankfurt/Oder

In Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft der Lehrer und Erzieher ist in Frankfurt (Oder) ein Schulparlament vorbereitet worden. Es setzt sich aus dem bisherigen Schülerparlament, dem Eltern- und dem Lehrereparlament zusammen und dürfte die erste Einrichtung dieser Art in der sowjetischen Besatzungszone sein.

Volkshochschulen in Frankfurt/Oder und Peitz

In Frankfurt (Oder) ist eine Volkshochschule unter der Leitung von Dr. Roch eröffnet worden. Es sind Vorlesungen auf allen Gebieten der Wissenschaft und der Politik vorgesehen.

In Peitz hat der Kulturbund den Aufbau einer Volkshochschule übernommen. Auch hier werden Vorträge auf allen Wissensgebieten durchgeführt. Im besonderen sind u. a. folgende Themen vorgesehen: „Demokratie und Recht“, „Friedensgedanken“ und „Atomenergie“.

Kinderbetreuung

Um die Kinderheime zusätzlich mit Lebensmitteln versorgen zu können, wurde im Kreis Ruppín eine Körner- und Hackfruchtsammlung durchgeführt, die 27 Zentner Körner und 128 Zentner Hackfrüchte erbrachte. Zum Weihnachtsfest übernahm der Landesausschuß der Märkischen Volkssolidarität die Betreuung des Tuberkulosekinderheims in Radensleben und des Kinderheims in Kampehl. In den übrigen Kinderheimen des Kreises hat der Kreisausschuß der MVS die Weihnachtsfeiern durchgeführt und den Kindern Geschenke überreicht. Im vierten Quartal 1947 betraute die MVS im Kreis Ruppín über 4000 bedürftige Kinder. In den Gemeinden des Kreises wurden u. a. 9000 Paar Schuhe an Schulkinder verteilt.

In Frankfurt (Oder) beschenkte die MVS 1200 Kinder der Stadt zum Weihnachtsfest mit Textilien aller Art und Spielwaren. Die in den Kindergärten und -heimen untergebrachten 400 Kinder erhielten reichlich Gebäck aus Spenden der Bevölkerung.

Jugendheim in Fürstenwalde/Spree

Die FDJ Fürstenwalde (Spree) eröffnete in den Weihnachtstagen in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung ein neues Jugendheim. Den Auftakt für die Jugendarbeit in diesem Heim bot eine für die Kinderlandorganisation veranstaltete Weihnachtsfeier.

Redaktion: V. A. Scherl, Landesregierung Brandenburg, Ministerium für Volkbildung, Wissenschaft und Kunst, Potsdam, Saarmünder Straße 23, Haus 12, Zimmer 114, Telefon 4351.
Verlag: Potsdamer Verlagsgesellschaft, Potsdam, Lennéstraße 9, Telefon 6288, Konto-Nr. 9162 bei der Landeskreditbank Brandenburg, Lizenz-Nr. 120 der SMV.
Druck: A. W. Hays's Erben, Potsdam, von-Guerticke-Straße 3.